Jane Doe
Freudenweg 7
D-11111 Freudenort

Jane Doe Freudenweg 7 D-11111 Freudenort

Direktor~~/Präsident~~(in) BEISPIEL DELINQUENT1, geb. TT.MM.JJJJ
stellv. Direktor~~/Präsident~~(in) BEISPIEL DELINQUENT2, geb. TT.MM.JJJJ
Amtsgericht Faschohausen
- Präsidium (Geschäftsführung)/Aufsichtsführende(r) „Richter“ –

Terrorweg 1

D-11111 Faschohausen > vorab per Fax 02366/2366

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		14-09-2020_$SEK_EVAbm1_1	14.09.2020

Aufforderung zur Versicherung an Eides Statt sowie Aufforderung zur Zusendung des aktuellen richterlichen Geschäftsverteilungsplanes mit einer Kopie des Präsidialbeschlusses zum sog. richterlichen GVP incl. der Unterschriften

Guten Tag, Herr/Frau BEISPIEL DELINQUENT1, geb. TT.MM.JJJJ und Herr/Frau BEISPIEL DELINQUENT2, geb. TT.MM.JJJJ,

im Hinblick auf zur Disposition stehenden Verfahren sind Sie hiermit aufgefordert via Versicherung an Eides Statt wie folgt zu versichern:

1. Eine schriftliche Bestätigung/Legitimation, daß es sich bei den im sog. richterlichen Geschäftsverteilungsplan (GVP) aufgelisteten Personen um die gesetzlichen Richter gemäß § 16 GVG in Verbindung mit Art. 101 Grundgesetz (GG) für ~~den/~~die Unterzeichner(in) handelt ~~(JJJJ bis-date)~~.

   Mögliche Antwort: Ja, incl. gerichtsverwertbaren Nachweisen - oder Nein

2. Daß es sich bei dem angeschriebenen Gericht um ein „Staatsgericht“ handelt, da nach dem Wegfall des § 15 GVG in diesem Hinblick mindestens erhebliche Rechtsunsicherheit besteht.

   Mögliche Antwort: Ja, incl. gerichtsverwertbaren Nachweisen - oder Nein

Ferner, sind Sie hiermit aufgefordert:

3. Zusendung des aktuellen sog. richterlichen Geschäftsverteilungsplanes mit einer Kopie des Präsidialbeschlusses zum sogenannten richterlichen GVP incl. der Unterschriften.

Sie wollen bitte bedenken, daß ~~dem/~~der Unterzeichner(in) diese Nachweise nach Recht und Norm insbesondere als Teil des Souveräns nach Art. 20 (2) GG, IFG/LIFG, § 21e GVG und ganz besonders nach Art. 103 GG zustehen. Bedenken wollen Sie bitte auch, daß ~~der/~~die Unterzeichner(in) nicht für die prekäre Lage der Legislative, Judikative und Exekutive verantwortlich ist, sondern nur die ~~ihm/~~ihr zustehenden Grundrechte einfordert.

Es dürfte sicher kein Problem sein, ~~dem/~~der Unterzeichner(in) die geforderten Nachweise im Rahmen einer Versicherung an Eides statt - **binnen 8 Tagen** - zukommen zu lassen, wobei die §§ 156, 161, 159 StGB, die §§ 839, 823 BGB, [Art. 25 u. 34 GG] i. V. m. § 5 VStGB sowie der sogenannte Amtsermittlungsgrundsatz Ihrerseits zu bedenken/beachten sind.

Rechtsfolgen:

Keine Antwort/Versicherung an Eides Statt, die Verweigerung einer Solchen, Antworten Dritter oder Ausflüchte Ihrerseits werden im Sinne der möglichen Antworten zu 1., 2. und 3. als offenkundiges (konkludentes Verhalten) NEIN behandelt; vorliegende Angelegenheit - Veröffentlichungsvorbehalt - und auch im weiteren Verlauf derselbigen, in jedweder Form und/oder auf andere Angelegenheiten übergehend/übergreifend, ist/sind im Sinne des sog. § 201 StGB nicht rechtswidrig, wenn(/da) die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird (bzw. würde); Ihre vollnamentliche (rechtskräftige) Unterschrift (Mindestanforderung = ‚erster Buchstabe d. Vornamens+Punkt' u. ‚voller Familienname' ausgeschrieben) ist erforderlich (andernfalls von vorn herein ungültig/nichtig = allumfassendes NEIN - im Sinne konkludenten Verhaltens).

Hinweis:

✓ Remonstration - ist Pflicht ✓

Aus den Vorschriften des „Beamten"rechts folgt die Pflicht des „Amts"walters, rechtmäßig zu handeln und somit auch die Pflicht des „Amts"walters, seine Handlungen im Rahmen seiner „amts"walterischen Aktivitäten auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen (s. z.B. auch OLG Koblenz, U 1588/01). Die Remonstrationspflicht (§ 36 BeamtStG, § 63 BBG) ist im „Amts"walteralltag ein nur selten genutztes Recht, da ein Remonstrant häufig befürchtet, als Querulant (oft werden seitens direkter Vorgesetzter oder höherer Stellen/Personen beispielsweise „Betreuungsverfahren" inszeniert, die dann penetrant an die berüchtigten Querulanten-Prozesse der NS-Zeit erinnern, wobei übrigens auch sich gegen gegenüber dem Recht extrem renitenten „Amts"waltern erwehrende Opfer regelmäßig vor NS-Zeit-ähnlichem Terror oft nicht verschont bleiben) abgestempelt zu werden. Trotzdem oder gerade deshalb wird die Remonstration in neueren Beiträgen zur

Verwaltungsethik sowie zum Whistleblowing (Aufdeckung von Skandalen/Verbrechen) zunehmend thematisiert.
Der „Amts“walter kann sich daher durch die Remonstration vor Disziplinarverfahren schützen, wenn z.B. später die Rechtswidrigkeit einer Anordnung oder Vorschrift festgestellt wird. Gleiches gilt für den Schutz vor Schadensersatzforderungen nach §§ 839, 823 BGB, [Art. 25 u. 34 GG] i. V. m. § 5 VStGB, wobei bei fortgesetzter willentlicher/vorsätzlicher Mißachtung der Pflichten des „Amts“walters, der „Amts“walter nicht behaupten kann, er habe nur seine Arbeit getan und von nichts gewußt.

GrundGesetz für die Bundesrepublik Deutschland
https://youtube.com/watch?v=LZUzbZX1ctg

Jane Doe
Grundrechtsträger(in)

Anlage(n): § 15 GVG a. F. bis 12.09.1950, 1 Seite; BGBl. I Nr. 40, S. 455 u. 456, Art. 1 Punkt 13. vom 12.09.1950, 2 Seiten; Die Folgen fehlender Unterschriften, 5 Seiten; Allgemeine Vorschriften Geschäftsverteilung § 21e (9) GVG, 1 Seite; Merkblatt-Amtswalter, 21 Seiten

Zweiter Titel.

Gerichtsbarkeit.

§. 12.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.

§. 13.

Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

§. 14.

Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte;
2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt;
3. Gemeindegerichte, insoweit denselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswerth die Summe von sechzig Mark nicht übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§. 18, 21 der Civilprozeßordnung den Aufenthalt haben;
4. Gewerbegerichte.

§. 15.

Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.

§. 16.

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt.

Bundesgesetzblatt

455

1950 | Ausgegeben zu Bonn am 20. September 1950 | Nr. 40

Tag	Inhalt:	Seite
12. 9. 50	Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts	455

Gesetz

zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts.

Vom 12. September 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ARTIKEL 1

Änderung von Vorschriften über die Gerichtsverfassung

I. Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs. 2 und 3** erhält folgende Fassung:

„Der ersten Prüfung muß ein mindestens dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und der zweiten Prüfung muß eine Ausbildungszeit von mindestens drei und einem halben Jahr und höchstens vier Jahren liegen. Mindestens dreißig Monate sind zum Dienst bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Notaren und Rechtsanwälten zu verwenden; der Rest der Ausbildungszeit ist mindestens zur Hälfte bei Verwaltungsbehörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, im übrigen in einer dem Ausbildungszweck dienenden Weise zu verwenden."

Abs. 4 entfällt.

2. **§ 3** tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:

„Wer in einem deutschen Land die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Land zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

Die in einem deutschen Land auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Land angerechnet werden."

3. **§ 5** tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:

„Wer in einem deutschen Land die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramt innerhalb Deutschlands befähigt."

4. **§ 6** tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:

„Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt."

5. **§ 8** erhält wieder folgende Fassung:

„Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, die die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amts enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.

Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann die unfreiwillige Versetzung an ein anderes Gericht oder die Entfernung aus dem Amt unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden."

6. **§ 8a** wird aufgehoben.

7. **§ 9** tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:

„Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt, darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden."

8. **§ 10** erhält folgende Fassung:

„Nach näherer landesgesetzlicher Bestimmung können Gerichtsreferendare mit der Wahrnehmung einzelner richterlicher Geschäfte betraut werden. Der Auftrag ist in jedem Fall durch den Richter aktenkundig zu machen.

Bei Amtsgerichten und Landgerichten kann, wer zum Richteramt befähigt ist, als Hilfsrichter verwendet werden, ohne gemäß § 6 zum Richter auf Lebenszeit ernannt zu sein.

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Übertragung richterlicher Geschäfte auf den Rechtspfleger."

9. **§ 11** tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:

„Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene sind die Vorschriften der §§ 2 bis 9 nicht anzuwenden."

10. **§ 12** erhält folgende Fassung:

„Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und durch den Bundesgerichtshof (das Obere Bundesgericht für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit) ausgeübt."

11. **§ 13 a** wird aufgehoben.

12. **§ 14** erhält folgende Fassung:

„Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1. Gerichte der Schiffahrt für die in den Staatsverträgen bezeichneten Angelegenheiten;
2. Gemeindegerichte für die Verhandlung und Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert einhundert Deutsche Mark nicht übersteigt. Gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte muß innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zustehen. Der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts dürfen als Kläger oder Beklagte nur Personen unterworfen werden, die in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 16, 20 der Zivilprozeßordnung den Aufenthalt haben."

13. **§ 15** wird aufgehoben.

14. **§ 17 Abs. 2** tritt wieder in folgender Fassung in Kraft:

„Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften übertragen:

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Sie können nur unter denselben Voraussetzungen wie die Mitglieder des Bundesgerichtshofes ihres Amtes enthoben werden.
2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Bundesgerichtshof oder dem Obersten Landesgericht oder einem Oberlandesgericht angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.
3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung ergeht in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.
4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urteil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend."

15. **§ 18** erhält folgende Fassung:

„Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Leiter und Mitglieder der bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen Vertretungen. Sie erstreckt sich auch nicht auf andere Personen, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder nach einem Staatsvertrag von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind."

16. **§ 19** erhält folgende Fassung:

„Für die Familienmitglieder, das Geschäftspersonal der im § 18 genannten Personen und für ihre Bediensteten, die nicht Deutsche sind, gilt die Vorschrift des § 18 entsprechend."

17. **§ 20** erhält wieder folgende Fassung:

„Durch die Vorschriften der §§ 18, 19 werden die Vorschriften über den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt."

18. **§ 21** erhält folgende Fassung:

„Die in der Bundesrepublik Deutschland angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen der Bundesrepublik mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind."

19. **§ 22 Abs. 2 bis 4** erhält wieder folgende Fassung:

„Ein Amtsrichter kann zugleich Mitglied oder Direktor bei dem übergeordneten Landgericht sein.

Die allgemeine Dienstaufsicht kann von der Landesjustizverwaltung dem Präsidenten des übergeordneten Landgerichts übertragen werden. Geschieht dies nicht, so ist, wenn das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, einem von ihnen von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht zu übertragen; ist die Zahl der Richter höher als fünfzehn, so kann die Dienstaufsicht zwischen mehreren von ihnen geteilt werden.

Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, als Einzelrichter."

20. Folgende Vorschriften werden als **§§ 22 a bis 22 d** eingefügt:

„§ 22 a

Bei den mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichten wird ein Präsidium gebildet.

Das Präsidium besteht aus dem Amtsgerichtspräsidenten als Vorsitzenden, den Amtsgerichtsdirektoren, den Oberamtsrichtern und den beiden dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten Amtsrichtern.

Das Präsidium entscheidet nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Amtsgerichtspräsidenten den Ausschlag.

Die Folgen fehlender Unterschriften - Zwei Beispiele

Anmerkung, folgende Überschrift hätte den Sachverhalt wohl angemessen gewürdigt:

SLB: Unterschrift "vergessen" - Jagd auf Pleite-Banker vereitelt!

MORGENPOST, 14.2.2014

SLB: Unterschrift vergessen - Jagd auf Pleite-Banker geplatzt

Von Juliane Morgenroth

LEIPZIG/DRESDEN - Jetzt ist es passiert: Im Milliarden-Skandal um die Landesbank kommen die Ex-Vorstände Michael Weiss und Rainer Fuchs straffrei davon! Unglaublich: Schuld daran ist eine fehlende Unterschrift der Staatsanwaltschaft.

Es ist der GAU für die Leipziger Staatsanwaltschaft: Die ehemaligen Landesbank-Vorstände Michael Weiss und Rainer Fuchs werden nicht auf der Anklagebank sitzen. Denn das Oberlandesgericht Dresden (OLG) hat eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft aus formalen Gründen unanfechtbar verworfen - diese sei mangels Unterschrift nicht form- und fristgerecht eingegangen.

Hintergrund: Im November hatte das Landgericht Leipzig Anklagen gegen Weiss, Fuchs sowie Ex-Vorstand Hans-Jürgen Klumpp in großen Teilen als zu dünn abgewiesen. Die drei sollen mit dafür gesorgt haben, dass die Jahresabschlüsse 2003 und 2004 geschönt waren. Gegen die teilweise Nichtzulassung ihrer Anklage wehrte sich die Staatsanwaltschaft mit der Beschwerde.

Klar, dass die OLG-Entscheidung für Entsetzen sorgt: „Das ist ärgerlich und schade. Jahrelange Ermittlungen können durch eine Formalie nicht weiterverfolgt werden", so Oberstaatsanwalt Ricardo Schulz. Die Behörde bleibt bei ihrer Auffassung, wonach die Unterschrift nicht nötig sei. Schulz ließ aber durchblicken, dass angesichts unterschiedlicher Auffassungen die Entscheidung der Staatsanwältin, auf die Unterschrift zu verzichten, unglücklich gewesen sei.

Nächstes Kapitel im Landesbank-Skandal: Dank der Unterschriftenpanne kommen Rainer Fuchs (l.) und Michael Weiss (r.) ungeschoren davon (F., M.: Hans-Jürgen Klumpp). Foto: action press

Denn nach der Entscheidung des OLG ist klar: Fuchs und Weiss sind komplett aus dem Schneider! „Es wird keine strafrechtliche Verfolgung mehr geben", so Schulz. Die beiden müssen auch nichts zahlen - das Landgericht hatte die Schadensersatzklagen des Freistaats abgewiesen. Nur bei Klumpp ist noch ein Anklagepunkt offen. Genauso wie die Anklagen gegen die vier weiteren Ex-Vorstände Stefan Leusder, Herbert Süß, Werner Eckert und Yvette Bellavite-Hövermann.

Wegen hochriskanter Finanzgeschäfte musste die Landesbank 2007 an die Landesbank Baden-Württemberg notverkauft werden. Bedingung: Sachsens Steuerzahler bürgen für Ausfälle mit bis zu 2,75 Milliarden Euro - 1,1 Mrd. Euro wurden schon fällig.

Amtsgericht Mitte

10179 Berlin, Littenstraße 12 - 17
Fernruf (Vermittlung): (030) 90 23 - 0, Intern (923)
Apparatnummer, siehe (☎);
Telefax: (030) 90 23 - 22 23

Postbank Berlin, Konto der Kostenerhebungsstelle der Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08 BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck: M 118 C 266/12

Fahrverbindungen
U-Bhf. Alexanderplatz (U2, U5, U8), S-Bhf. Alexanderplatz (S5, S7, S75)
U-Bhf. Klosterstraße (U2)
Bus 100, 148, 200, TXL
Tram M4, M5, M8
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:
Mo. u. Di. von 08.30 - 15.30 Uhr
Mi. u. Fr. von 08.30 - 13.00 Uhr
Do. von 08.30 - 18.00 Uhr
und Gesprächstermine zwischen
15.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung

Erstellt am: 03.09.2013

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Bearbeiter/in	Tel.	Fax	Datum
			1848	2223	02.09.2013

Sehr geehrte

in der Sache

wird Ihnen mitgeteilt, dass Ihr bei Gericht am 09.08.2013 eingegangenes Schreiben zwar als Einspruch gegen das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Mitte vom 24.07.2013, anzusehen ist. Dieser Einspruch ist jedoch unzulässig, weil Ihr Schreiben nicht unterzeichnet ist. Auch ein maschinell erstelltes Schreiben ist nicht ohne Unterschrift gültig.

Ihnen wird Gelegenheit gegeben, binnen 10 Tagen Stellung zu nehmen oder den Einspruch zurückzunehmen. Der Einspruch muss ggf. kostenpflichtig als unzulässig verworfen werden.

Brede
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Nieke
Justizbeschäftigte

Anmerkung:
- Unvollständige Namen (volle Namen weder gedruckt, noch als Unterschrift),
- Beglaubigungsvermerk incl. Dienstsiegel fehlt,
- Eine Paraphe ist keine Unterschrift (s. "Justizbeschäftigte" Nieke),
- Die Bezeichnung "Justizbeschäftigte" läßt hinsichtlich der Beglaubigungsberechtigung Zweifel aufkommen, zumal es sichtlich und offenkundig an einer Beglaubigung mangelt ...

... somit handelt es sich um einen nicht beglaubigten Entwurf, welcher trotz korrekter Aussage hinsichtlich maschinell erstellter Schriftstücke, so keine rechtliche Wirkung entfaltet haben durfte.

Entscheidungen

Flattr this!

StPO

Urteil, Unterschrift, Wirksamkeitsanforderungen

Gericht / Entscheidungsdatum: KG, Beschl. v. 27.11.2013 - 3 Ws (B) 535/13 — 122 Ss 149/13 317 OWi 760/13

Leitsatz: Zu den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Unterschrift unter das Urteil.

KAMMERGERICHT
Beschluss
Geschäftsnummer:
3 Ws (B) 535/13 — 122 Ss 149/13 317 OWi 760/13
In der Bußgeldsache gegen
wegen Verkehrsordnungswidrigkeit
hat der 3. Senat für Bußgeldsachen des Kammergerichts in Berlin
am 27. November 2013 beschlossen:
Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wird das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 2. August 2013 mit den Feststellungen aufgehoben.
Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde - an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen.
Gründe:
Das Amtsgericht Tiergarten hat den Betroffenen wegen einer vorsätzlichen Zuwider-handlung gegen §§ 41 Abs. 2 (richtig: Abs. 1, Zeichen 274), 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO nach § 24 StVG zu einer Geldbuße von 250 Euro verurteilt und ein Fahrverbot von einem Monat angeordnet. Es ist zu der Überzeugung gelangt, dass der Betroffene am 11. November 2012 mit dem Pkw xxxxx um 11.31 Uhr in 12351 Berlin die BAB A 113 in nördlicher Richtung befuhr und hierbei die durch Zeichen 274 vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 35 km/h überschritt. Der Betroffene hat gegen dieses Urteil Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt. Er hat (vorläufig) Erfolg.
Grundsätzlich - und so auch hier - führt die allgemeine Sachrüge zu einer umfassen-den Prüfung des Urteils auf materiell-rechtliche Fehler. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass dem Senat ein vollständiges schriftliches Urteil als Prüfungsgrundlage vorliegt. Nach §§ 46 Abs. 1 OWiG, 275 Abs. 2 StPO setzt dies voraus, dass es von dem Tatrichter ordnungsgemäß unterzeichnet ist. Eine fehlende oder unzureichende Unterschrift stellt einen sachlich-rechtlichen Fehler dar [vgl. OLG Köln NStZ-RR 2011, 348, Kammergericht, Beschluss vom 16. September 2013 -(3) 161 Ss 121/13 (82/13)-], der nur innerhalb der Frist des § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO berichtigt werden kann. Zwar dürfen an die Unterschriftsleistung keine allzu großen Anforderungen ge-stellt werden, doch muss die Unterschrift wenigstens aus einem ausreichend ge-kennzeichneten individuellen Schriftzug bestehen. Sie darf nicht nur ein Namenskürzel (Paraphe) oder ein abgekürztes Handzeichen aufweisen, sondern hat charakteristische Merkmale einer Unterschrift mit vollem Namen zu enthalten. Der Schriftzug muss die Möglichkeit bieten, anhand einzelner erkennbarer Buchstaben die unter-zeichnende Person zu identifizieren [vgl. OLG Köln und KG a.a.O.]. Sind hingegen keinerlei Buchstaben erkennbar
Anmerkung: Unter "vollem Namen" sind mindestens der Vor- und Familienname zu verstehen!

und besteht die Unterschrift lediglich aus der Verwendung bloßer geometrischer Formen oder Linien, fehlt es an dem Merkmal einer Schrift und damit an einer formgerechten Unterschrift [vgl. BayObLG VRS 105, 356]. So liegt der Fall hier. Ähnlich dem Fall, der der oben zitierten Entscheidung des Senats vom 16. September 2013 zugrunde lag, besteht auch im vorliegenden die Un-terschrift der Tatrichterin lediglich aus zwei nahezu gleichlangen Strichen, von denen der linke gerade und senkrecht, der rechte hingegen in einigem Abstand beginnend zunächst waagerecht und dann mittig in einer leichten Krümmung nach rechts unten verläuft. Rückschlüsse auf einen Buchstaben, geschweige denn auf einen Namen lassen sich aus diesen beiden Zeichen nicht ziehen. Dem steht nicht entgegen, dass sich diese teilweise über dem gedruckten Namen und der Amtsbezeichnung der Richterin befinden, die das Protokoll als Tatrichterin ausweist. Denn dies kann die erforderliche Unterschriftsleistung nicht ersetzen [vgl. BGH NJW 1976, 966, 967].
Damit aber liegt kein vollständiges schriftliches Urteil, sondern lediglich ein Entwurf vor, so dass der Senat mangels Grundlage die ihm mit der Rechtsbeschwerde angetragene sachlich-rechtliche Prüfung nicht vornehmen kann.
Er hebt das Urteil auf und verweist die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde - an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurück.

Einsender: RA Orhan Sahin, Berlin

Anmerkung:

---

zurück zur Übersicht

10.12.2014 | **Serie** Zwangsvollstreckung: Praxistipps und Sonderfälle

Eingescannte Unterschrift des Gerichtsvollziehers ausreichend?

Gerichtsvollzieher muss Eintragungsanordnung ins Schuldnerverzeichnis unterschreiben
Bild: Haufe Online Redaktion

Bei der Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis - immerhin ein folgenschwerer Schritt - muss alles seine rechtliche Ordnung haben. Eine eingescannte und in die Eintragungsanordnung hineinkopierte Unterschrift des Gerichtsvollziehers genügt den Anforderungen des § 882 c ZPO nicht.

Nach § 882 c ZPO hat der zuständige Gerichtsvollzieher unter bestimmten Voraussetzungen die **Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis** anzuordnen. Dies hat – wie in einem vom LG Stuttgart entschiedenen Fall – beispielsweise dann zu erfolgen, wenn der Schuldner trotz ordnungsgemäßer Ladung dem vom Gerichtsvollzieher anberaumten Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt ferngeblieben ist.

Rechtsbehelf gegen die Eintragungsanordnung

Gegen die Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers kann sich der Schuldner mit einem **Widerspruch** zur Wehr setzen. Im vorliegenden Fall hatte sich der Schuldner mittels Widerspruchs darauf berufen, dass die Eintragungsanordnung vom Gerichtsvollzieher nicht unterzeichnet worden sei, sondern nur eine Paraphe aufweise.

Während das Amtsgericht den Widerspruch des Schuldners als unbegründet zurückwies, gab das LG Stuttgart dem Schuldner auf seine **Beschwerde** hin Recht. Das Landgericht stellte zunächst fest, dass auch nach der erfolgten Eintragung in das Schuldnerverzeichnis ein Rechtsschutzbedürfnis des Schuldners gegeben ist.

Eigenhändige Unterschrift des Gerichtsvollziehers erforderlich!

In der Sache selbst vertrat das LG Stuttgart die Auffassung, dass eine eingescannte und in die Anordnung hineinkopierte Unterschrift nicht ausreichend ist. Die Herkunft des Schriftstückes ist dadurch nicht hinreichend verbürgt. Vielmehr bedarf die Eintragungsanordnung der Unterschrift des Gerichtsvollziehers. Andernfalls liegt ein **formeller Mangel** vor.

Das LG Stuttgart führte zur Begründung aus, dass auch nach § 762 Abs. 2 Nr. 5 ZPO die Unterschrift des Gerichtsvollziehers erforderlich ist, wenn die Eintragungsanordnung im **Verhaftungsprotokoll** enthalten ist. Für die Eintragungsanordnung nach § 882 c ZPO kann daher nichts anderes gelten. Die eigenhändige Unterzeichnung durch den Gerichtsvollzieher ist auch hier erforderlich.

In dem Zusammenhang ist – so das LG Stuttgart – auf § 7 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 GVGA abzustellen. Danach ist jede Urkunde vom Gerichtsvollzieher unter Beifügung seiner Amtseigenschaft und der Bezeichnung seines Amtssitzes zu unterschreiben. Es dürfen dabei gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 GVGA keine **Faksimilestempel** verwendet werden. Auch durch diese Regelung wird deutlich, dass nur durch eine eigenhändige Unterschrift die Herkunft des Schriftstücks ausreichend verbürgt wird.

(LG Stuttgart, Beschluss vom 26.06.2014, 10 T 82/14).

Vgl. zu dem Thema auch:

Eidesstattliche Versicherung, Aufforderung zur Abgabe

[illegible]

7. Beurkundung, Protokoll – Absatz 9. Nach § 21e Abs. 9 ist der Geschäftsverteilungsplan in einer Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen. Aus dieser Vorschrift folgt, dass eine Originalurkunde vorhanden sein muss, in der als Ergebnis der Beratung und Abstimmung der Geschäftsverteilungsplan niedergelegt ist. Es ist vielfach üblich, dass alle Mitglieder des Präsidiums, auch wenn sie an der Sitzung nicht teilnehmen, oder doch wenigstens diejenigen Mitglieder, die bei der Sitzung anwesend waren, auch wenn sie bei der Abstimmung überstimmt wurden, die Originalurkunde unterschreiben und mit ihrer Unterschrift anerkennen, dass der Geschäftsverteilungsplan gesetzmäßig (§ 21i Abs. 1, § 21e Abs. 7) zustande gekommen sei. Eine Unterzeichnung des Plans mindestens durch die an der Beschlussfassung Beteiligten – in Analogie zum Urteil, § 275 Abs. 2 StPO – ist aber im Gesetz nicht vorgeschrieben; es kennt auch keine Verpflichtung dieser Richter zur Unterschrift. Andererseits muss aber in irgendeiner Form eine urkundliche Authentizitätsgewähr gegeben sein, dass die gedachte Originalurkunde den Inhalt der gefassten Beschlüsse darstellt und richtig wiedergibt; dazu reicht die Unterschrift des Vorsitzenden des Präsidiums aus.[229] Um aber Beweisschwierigkeiten zu begegnen, wenn die vorschriftsmäßige Besetzung eines Spruchkörpers (§ 338 Nr. 1 StPO) mit der Begründung angezweifelt wird, der Geschäftsverteilungsplan sei nicht von einem beschlussfähigen Präsidium oder nicht mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen worden, ist es praktisch geboten, dass – nicht notwendig von einem Mitglied des Präsidiums – ein Protokoll über die Sitzung geführt wird, das mindestens, wenn auch nicht die Namen der Erschienenen, so doch deren Zahl und das Abstimmungsergebnis enthält und sinnvollerweise nicht nur vom Vorsitzenden, sondern auch vom Protokollführer unterschrieben ist. Der Geschäftsverteilungsplan wäre dann in dieses Protokoll oder als Anlage zum Protokoll aufzunehmen.[230] 74

[illegible] 75

[illegible]

[229] BVerfG NJW 1984 575.

[230] Im Ergebnis ähnlich *Kissel/Mayer* 74; *Schorn/Stanicki* 165 m.w.N.

[illegible]

Quelle:
Löwe-Rosenberg
Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz
Band 10 (GVG; EGGVG), 26., neu bearbeite Auflage
Seite 221, Rn. 74

Merkblatt zur rechtlichen Situation des „Amts“walters in der BRD

A „Richter am“ und „Richter (auf Probe)“, alias „Gerichts“assessor

Der sogenannte „Richter" unterliegt ebenso, wie alle anderen „Amts"walter (z.B. „Rechtspfleger", „Gerichtsvollzieher", „Justizangestellte als Urkundsbeamte") dem öffentlichen Recht, wobei das öffentliche Recht eine Vielzahl von Materien umfaßt, z.B.: Völkerrecht > Menschenrechte, Völkerstrafrecht, Europarecht sowie nationales Recht, sofern es gültig, bzw. nicht per Normenhierarchie oder/und anderweitig, entkräftet (ungültig/nichtig) ist.

Art. 101 Abs. 1 GG für die BRD

*(1) **Ausnahmegerichte** sind **unzulässig**. **Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden**.*

***§ 15 GVG** a. F. lautete (gekürzt): „Alle Gerichte sind Staatsgerichte“, hingegen z. Z. § 15 GVG* (mehrfach ungültig/nichtig [Verstoß gegen das Zitiergebot] sowie [§ 1 (räumlicher Geltungsbereich) aufgehoben > BGBl. I Nr. 18, S. 866 [867], Art. 14 vom 19.04.2006]) *ebenda zu lesen steht - **"weggefallen"**.*

§ 16 GVG

***Ausnahmegerichte** sind **unstatthaft**. **Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden**.*

Aus dem Handbuch der Rechtsförmigkeit (3. Auflage), Teil C - Stammgesetze, Gliederung des Stammgesetzes, Zitat:

„5.1 Aufbau des Gesetzes

Der äußere Aufbau des Gesetzes wird von seinem Inhalt bestimmt. Deshalb kann ein für alle Gelegenheiten passendes Schema nicht gegeben werden. Es gibt jedoch **Faustregeln**, die bei jedem Entwurf eines Gesetzes zu beachten sind. So muß das Wichtigere vor dem weniger Wichtigen, die materielle Vorschrift vor der Verfahrensregelung, die Regel vor der Ausnahme und die Pflicht vor der Sanktion erscheinen.
In der Regel bietet sich der Aufbau in folgender Reihenfolge an:

- Anwendungs- oder Geltungsbereich (einschließlich notwendiger Begriffsbestimmungen)
- Hauptteil
- Verfahren und Zuständigkeit
- Strafvorschriften, Bußgeldvorschriften
- Übergangsvorschriften
- Inkrafttreten."

Quelle: Internetpräsenz d. Bundesministeriums der Justiz

Wie sich mit Verweis auf das entsprechende Bundesgesetzblatt im weiteren Vortrag ergeben wird, wurde bei den Normen GVG, ZPO und StPO (dem ZVG und weiteren Normen mangelt es ebenfalls daran) der räumliche Geltungsbereich entfernt (aufgehoben/weggefallen). Dem FamFG mangelt es am räumlichen Geltungsbereich und es verstößt in einigen §§ gegen das Zitiergebot, der Hinweis ‚Einschränkungen von Grundrechten' in den Schlußbestimmungen fehlt gänzlich; es ist somit ebenfalls ungültig/nichtig.

„Eine Landschaftsschutzverordnung, die den räumlichen Geltungsbereich ihres Veränderungsverbotes nicht in ihrem verkündeten Text bestimmt, sondern insoweit nur auf die Eintragungen in eine nicht veröffentlichte Karte verweist, verstößt gegen das Rechtsstaatsprinzip. ... In Betracht zu ziehen ist hier das in Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG zum Ausdruck kommende Rechtsstaatsprinzip, nach dem die öffentliche Gewalt in den Rechtskreis des einzelnen nur auf Grund von Rechtsnormen eingreifen darf, und Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, nach dem Inhalt und Schranken des Eigentums durch Gesetz bestimmt werden. ... Denn eine Norm, die den räumlichen Geltungsbereich ihres Verbotes so ungenügend bestimmt, daß ihr nicht eindeutig entnommen werden kann, wo sie gilt, läßt den Rechtsunterworfenen im unklaren darüber, was Rechtens sein soll."
(BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147)

Auch Verordnungen (z.B. Art. 80 Abs. 1 GG) sind per Definition Gesetze im materiellen Sinne. Schon der Streit um eine simple Landschaftsschutzverordnung (im Kleinen) zeigt jedoch auf, wie wichtig es ist, daß ein Rechtsunterworfener wissen soll, wo (räumlicher Geltungsbereich) er steht. In den Rechtsnormen GVG, ZPO und StPO (im Großen) wurde der räumliche Geltungsbereich aufgehoben/weggefallen (s. BGBl. I Nr. 18, S. 866 ff. vom 19.04.2006) und zusätzlich verstoßen diese gegen das Zitiergebot, womit GVG, ZPO und StPO sozusagen „doppelt" ungültig/nichtig sind.
Ohne Angabe seines räumlichen Geltungsbereiches (BVerfG - 2 BvF 1/73 - B. III. 1. vom 31. Juli 1973 > § 31 Abs. 2 BVerfGG, s. BGBl. I Nr. 70, S. 1058 vom 30.08.1973 sagt, was unter einem räumlichen Geltungsbereich für ein Gesetz der BRD territorial im Sinne heutiger Verhältnisse angepaßt, versteht sich, zu verstehen ist) verstößt ein Gesetz jedoch gegen den grundgesetzlichen Anspruch auf Rechtssicherheit und Bestimmtheit und ist dadurch ungültig und nichtig. Die darauf anwendbaren Rechtsgrundsätze „Ohne Bestimmung keine Handlung", „Ohne Geltungsbereich kein Recht" oder die alte römische Rechtsregel „Nulla poena sine lege", wurden durch BVerwGE 17, 192 = DVBl. 1964, 147 bestätigt und sind somit offenkundig, bedürfen keines weiteren Beweises. – **Einerseits ...**

§ 31 (mehrfach ungültig/nichtig > Verstoß gegen das Zitiergebot sowie fehlender räumlicher Geltungsbereich) BVerfGG

(1) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.
(2) In den Fällen des § 13 Nr. 6, 6a, 11, 12 und 14 hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft. Das gilt auch in den Fällen des § 13 Nr. 8a, wenn das Bundesverfassungsgericht ein Gesetz als mit dem Grundgesetz vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt. Soweit ein Gesetz als mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel durch das Bundesministerium der Justiz im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für die Entscheidungsformel in den Fällen des § 13 Nr. 12 und 14.

... aber Andererseits: § 1 GVG (räumlicher Geltungsbereich) aufgehoben > BGBl. I Nr. 18, S. 866 [867], Art. 14 vom 19.04.2006 i. V. m. BGBl. I Nr. 59, S. 2614, Art. 4 vom 23.11.2007 (Besatzungsrecht wieder in Kraft gesetzt) – und - § 15 *„Alle Gerichte sind Staatsgerichte"* GVG „aufgehoben" (BGBl. I Nr. 40, S. 455 [456], Art. 1 Punkt 13. vom 12.09.1950). Im § 15 GVG des Deutschen Kaiserreichs und bis zum 20.09.1950 las man:

§ 15 GVG

*"**Die Gerichte sind Staatsgerichte. Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben**; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde.*
Präsentationen für Anstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.
Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen."

Heutzutage liest man:

§ 15 GVG
Weggefallen

§ 16 GVG

***Ausnahmegerichte** sind **unstatthaft**. **Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden**.*

Art. 101 GG für die BRD

***(1) Ausnahmegerichte** sind **unzulässig**. **Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden**.*

***(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden**.*

… sowie im § 20 BeamtStG

1) Beamtinnen und Beamten kann mit ihrer Zustimmung vorübergehend ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit zugewiesen werden

1. bei einer öffentlichen Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft oder bei einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft im dienstlichen oder öffentlichen Interesse oder

2. bei einer anderen Einrichtung, wenn öffentliche Interessen es erfordern.

(2) Beamtinnen und Beamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft oder eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der öffentlichen Hand umgewandelt wird, kann auch ohne ihre Zustimmung ganz oder teilweise eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden, wenn öffentliche Interessen es erfordern.

(3) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten bleibt unberührt.

Es scheint jedoch so eine Art Muttergesellschaft (aller „Gerichte") zu geben, der auch z.B. das „Amtsgericht Soltau" (zufällige Auswahl) angegliedert ist, daher **zunächst exemplarisch eine der Tochtergesellschaften auf Landesebene: …**

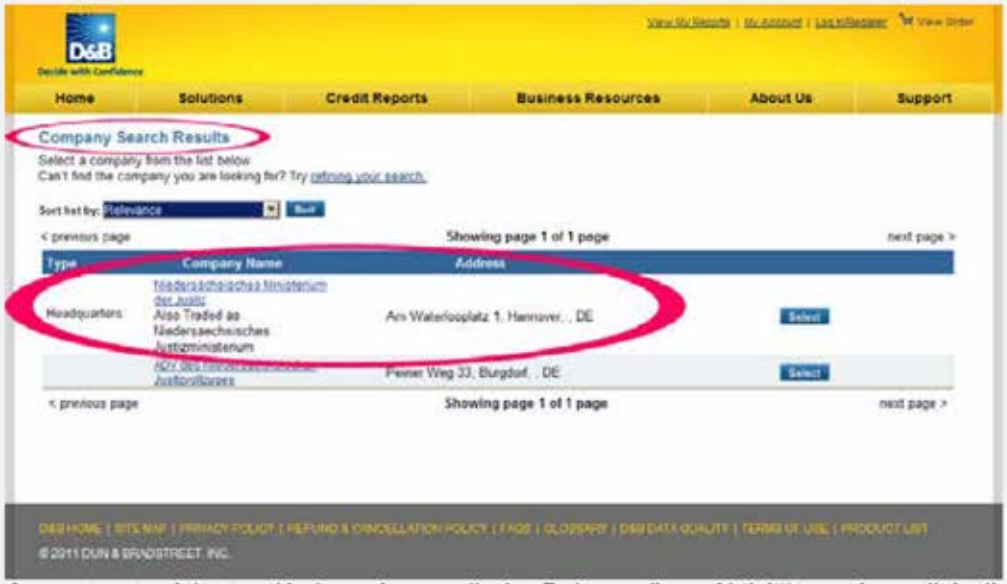

Aus gut unterrichteten Kreisen, jenen, die im Rahmen ihrer Aktivitäten wissentlich die ungültige/nichtige AO 1977 (u. A. fehlender räumlicher Geltungsbereich) gebrauchen (lassen), sollen dem Vernehmen nach - allen „Behörden" UIDs oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer W- IdNr. zugewiesen sein.

Übrigens, für besonders versierte Abmahnanwälte eröffnet sich an dieser Stelle möglicherweise bezüglich § 5 TMG Abs. 6 ein bisher kläglich vernachlässigtes

Paradies, denn viele „Behörden" mißachten § 5 TMG Abs. 6 im Rahmen ihrer Internetpräsenzen.

… Die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (abgekürzt USt-IdNr. oder UID) oder Wirtschafts-Identifikationsnummer (abgekürzt W- IdNr.) ist eine eindeutige **EU-weite Kennzeichnung eines Unternehmens** im umsatzsteuerlichen Sinne.

Sie dient innerhalb der Europäischen Union zur Abwicklung des innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehres für Umsatzsteuerzwecke. **Sie wird daher von jedem Unternehmer benötigt**, der innerhalb des Gebiets der Europäischen Union am Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten teilnimmt. …

Folgt man z.B. von § 27 a (ungültiges/nichtiges) UStG ausgehend den Hinweisen auf weitere Gesetzestexte, ergründet einige Begriffsdefinitionen und bedenkt den Art. 133 des GG für die BRD: …
Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten ([Art. 25 GG], § 5 VStGB) der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

… **drängt bereits jetzt unvermeidlich Benito Amilcare Andrea Mussolini's (einst ein Bündnispartner Adolf Hitler's) Definition des Faschismus' - warnend in's Gedächtnis**:

Faschismus ist die Verschmelzung von Staat[sdienern] und Wirtschaft!

Ob die Väter des Grundgesetzes für die BRD einst diesen perfiden Hintergedanken für die Zukunft bei der Erstellung des Grundgesetzes für die BRD hegten, ist nicht überliefert. Nebenbei bemerkt (ohne weitere Ungereimtheiten im Zusammenhang mit dem GG im vorliegenden Merkblatt thematisieren zu müssen), hat das Volk, welches der Staat ist und welches wohl mehrheitlich den Faschismus ablehnt und der – Staat – dem die „Amts"walter, dienen sollen - noch immer keine Verfassung, wie das im Art. 146 GG seit der Existenz des Grundgesetzes für die BRD auch heute noch (trotz inzwischen vieler Änderungen des Grundgesetzes für die BRD) zum Ausdruck kommt. Wäre der Art. 146 GG jemals erfüllt worden, würde heute im Art. 146 GG vermutlich so etwas wie „weggefallen" stehen und von einem Grundgesetz wäre nicht mehr die Rede – es würde nämlich dann Verfassung genannt werden **müssen**.

Beispielsweise auch die Hitler-Verordnung JBeitrO (Justizbeitreibungsordnung), die von „amts"walterischen Kreisen angewandt wird, wurde ausdrücklich in deklaratorischer Form mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 1 betreffend die Aufhebung von NS-Recht vom 20.09.1945, aufgehoben. Gemäß BGBl. I Nr. 59, S. 2614, Art. 4 vom 23.11.2007, wurde das Besatzungsrecht (SHAEF, SMAD, usw.) einmal mehr wieder in Kraft gesetzt (salopp formuliert: Aufhebung der Aufhebung= Urzustand= geltendes Besatzungsrecht); Herr Wolfgang Schäuble („Bundesfinanzminister"), einer der glühendsten Verfechter der ESM-Bank(en)diktatur brachte das im Rahmen des European Banking Congress in Frankfurt a. M. am 18.11.2011 mit folgendem Satz eloquent auf den Punkt, Zitat:

„Und wir in Deutschland sind seit dem 08. Mai 1945 zu keinem Zeitpunkt mehr voll souverän gewesen." … (s. auch Art. 120 Abs. 1 Satz , 125 GG, usw.)

… und schließlich die Muttergesellschaft:

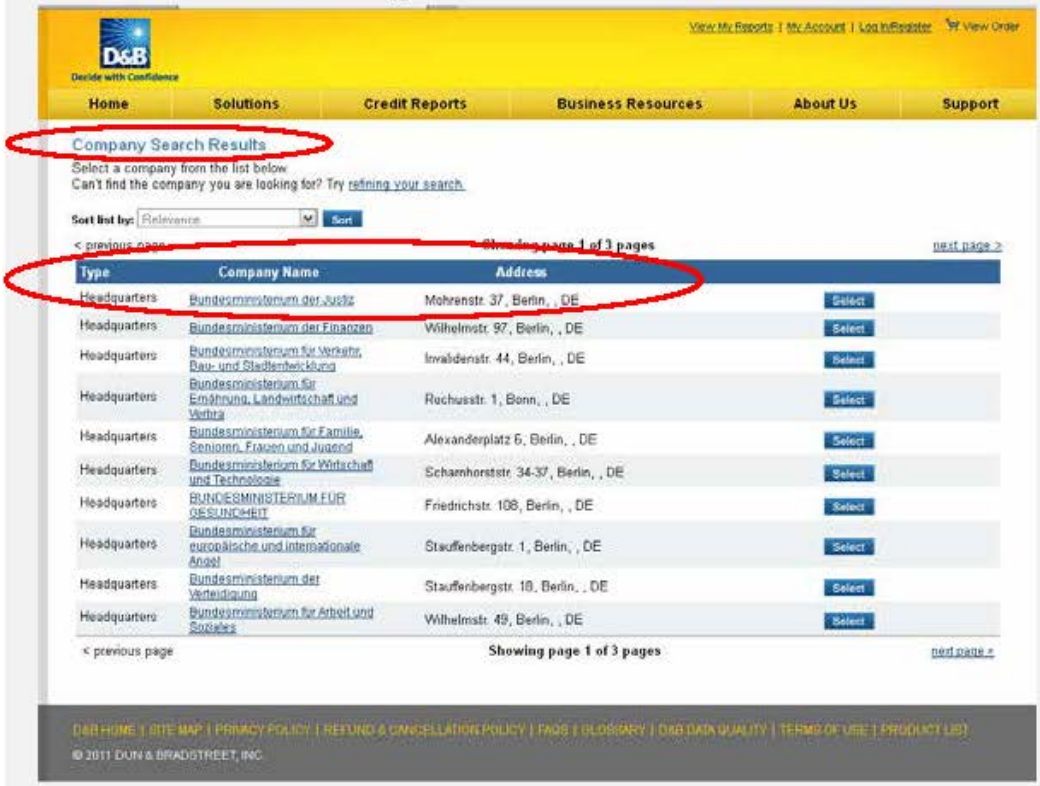

… sowie der Mutterkonzern auf nationaler Ebene:

Gemäß dem BGBl. I Nr. 40, S. 455 [456], Art. 1 Punkt 13. vom 12.09.1950 wurden Staatsgerichte aufgehoben ***"Die Gerichte sind Staatsgerichte. …"*** **und zugleich** *„… **Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben;** an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. …"* **– *aufgehoben (analog: Aufhebung der Aufhebung= Urzustand oder doppelte Verneinung= Bejahung, so gesehen d. Privatgerichtsbarkeit demnach also wieder eingeführt).***

Demnach hätte man – sozusagen noch in der taufrischen BRD – z.B. Privatgerichte, sie zählen auch zu den Ausnahmegerichten/Sondergerichten, durch die Hintertür wieder eingeführt, obgleich diese schon 1877 offiziell abgeschafft wurden (RGBl. Band 1877, Nr. 4, Seite 41 [43] vom 27.01.1877)!

Hoppenstedt
Informationen für die Wirtschaft

Hoppenstedt Vollprofil

▸Anschrift ▸Branche + Tätigkeit ▸Sonstiges

Bundesrepublik Deutschland

Straße :	Platz der Republik 84	wechselnde Angaben
Ort :	10557 Berlin	wechselnde Angaben
Telefon :	(030) 22 70	wechselnde Angaben
Fax :	(030) 22 73 67 40	wechselnde Angaben
Internet :	http://www.bundestag.de	wechselnde Angaben
Allgemeine Informationen		▲ Top
Rechtsform :	Anstalt/Körperschaft des öffentlichen Rechts	
Branche		▲ Top
Branche WZ 2003 :	74156; 75110	
Branche WZ 2008 :		
US-SIC-Code :	8741; 9121	
Konzernstruktur		▲ Top
Anzahl Beteiligungen :	64	
Anzahl Mehrheitsbeteiligungen :	42	
Anzahl Konzernmitglieder :	65	
Sonstiges		▲ Top
Hoppenstedt-Firmennr. :	320534845	

© 2009 Hoppenstedt Firmeninformationen GmbH, Darmstadt

Im 12-jährigen tausendjährigen Reich (der NS-Diktatur), wurde das Ausnahmegericht/Sondergericht hingegen mittels des Ermächtigungsgesetzes fundiert – und dann im weiteren Verlauf unter Anderem die elementare Grundlage des Verfassungsstaat bildendenden Prinzips der Gewaltenteilung durchbrochen wurde!

Davon abgesehen, ob nun der § 15 GVG im September 1950 ganz oder teilweise aufgehoben wurde – jedoch spätestens am spätestens (andere Argumentationen legen dieses Datum additiv unter Anderem auch wegen der Aufhebung des räumlichen Geltungsbereiches - Art. 23 des Grundgesetzes [im Dezember 1992 mit dem sogenannten „Europa-Artikel" übertüncht; s. BGBl. I Nr. 58, S. 2086, 2087, vom 21.12.1992], wobei Artikel 144 Abs. 2 GG die Präambel des Grundgesetzes als dessen normgebenden Bestandteil negiert - in das Jahr 1990 – z.B. BGBl. II Nr. 35, S. 885 [890], Kapitel II Art. 4 Punkt 2. vom 28.09.1990 i. V. m. BVerfG - 2 BvF 1/73 - B. III. 1. vom 31. Juli 1973 > § 31 Abs. 2 BVerfGG, s. BGBl. I Nr. 70, S. 1058 vom 30.08.1973) im November 2007 wieder in Kraft gesetzten Besatzungsrecht scheitert auch der „Amts"walter, welcher sich „Richter" nennt, denn gemäß den SHAEF-Gesetzen müßten die Gerichte sowie auch jeder Richter, Staatsanwalt (StA via Art. 92 i. V. m. 97 GG unmißverständlich der Exekutive zugeordnet), Notar, Rechtsanwalt oder Polizist (Exekutive) ausdrücklich durch den SHAEF-Gesetzgeber legitimiert worden sein. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, handeln folglich die in der

Judikative und Exekutive sowie letztlich auch in der Legislative tätigen Personen illegal, also amtsanmaßend – so die logische Konsequenz.

Zum „Amts"walter in der Funktion des sogenannten „Probe-Richters" ist außerdem wie folgt zu beachten und Folge zu leisten:

Weder das Grundgesetz für die BRD noch die EMRK (hier insbesondere Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK) lassen bis heute „Gerichts"assessoren in Gestalt von Richtern auf Probe an den „Gerichten" zu, wenn diesen „Amts"waltern richterliche Entscheidungsgewalt übertragen werden soll. Entsprechende Geschäftsverteilungspläne sind ungültig, die jeweiligen Präsidien stehen im dringenden Tatverdacht, bereits hier das Recht gemäß § 339 StGB systematisch zu beugen, denn das Erstellen der richterlichen Geschäftsverteilungspläne hat unmittelbaren Einfluß auf den grundgesetzlich unverbrüchlich garantierten sachlich und persönlich unabhängigen gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 Abs.1 GG (einmal abgesehen davon, daß § 15 d. mehrfach ungültigen/nichtigen GVG im September 1950 aufgehoben/weggefallen wurde) und § 16 (mehrfach ungültiges/nichtiges) GVG.

Bereits 1955 hat das Bundesverfassungsgericht unter den Aktenzeichen 1 BvL 13/52, 1 BvL 21/52 im 3. Leitsatz für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden gemäß § 31 Abs. 1 BverfGG erklärt, daß ein Gericht im Sinne des Grundgesetzes ein Gremium nur dann ist, wenn seine berufsrichterlichen Mitglieder grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind. Das BverfG hat diese Ansicht aus dem Grundgesetz abgeleitet. Nach Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz ist die Gesetzgebung an die grundgesetzliche Ordnung gebunden.

Der „Beruf" des „Gerichts"assessors („Probe-Richter") stammt aus der Zeit des NS-Terrorregimes („Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung" vom 20. März 1935 im NS-Terrorsystem: Art. VI, Hilfsrichter § 10 Abs. 2) ...

> ***„Soweit der Reichminister der Justiz ein Bedürfnis erkennt, können bei einem Gericht Richter beschäftigt werden, die bei ihm nicht planmäßig angestellt sind, bei den Landgerichten und Amtsgerichten auch Gerichtsassessoren. Sie werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichts einberufen."***

... es ist dringend an der Zeit, auf der Basis der Tribunal Général-Entscheidung vom 06.01.1947, die gemäß Art. 139 GG bis über den heutigen Tag hinaus die drei Gewalten bindet, sämtliche entgegen dieser Entscheidung im BRD-Rechtssystem verwendeten untergegangenen kodifizierten NS-Normen auszumerzen und somit dem Grundgesetz (zunächst einmal ungeachtet anderer Ungereimtheiten i. V. m. dem GG) für die BRD zur Erfüllung zu verhelfen, damit wenigstens annähernd eine funktionierende Rechtspflege - überhaupt erst einmal als möglich erscheinen könnte.

✓ Remonstration - ist Pflicht ✓

Aus den Vorschriften des „Beamten"rechts folgt die Pflicht des „Amts"walters, rechtmäßig zu handeln und somit auch die Pflicht des „Amts"walters, seine Handlungen im Rahmen seiner „amts"walterischen Aktivitäten auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen (s. z.B. auch OLG Koblenz, U 1588/01). Die Remonstrationspflicht (§ 36 BeamtStG, § 63 BBG) ist im „Amts"walteralltag ein nur selten genutztes Recht, da ein Remonstrant häufig befürchtet, als Querulant (oft werden seitens direkter Vorgesetzter oder höherer Stellen/Personen

beispielsweise „Betreuungsverfahren“ inszeniert, die dann penetrant an die berüchtigten Querulanten-Prozesse der NS-Zeit erinnern, wobei übrigens auch sich gegen gegenüber dem Recht extrem renitenten „Amts“waltern erwehrende Opfer regelmäßig vor NS-Zeit-ähnlichem Terror oft nicht verschont bleiben) abgestempelt zu werden. Trotzdem oder gerade deshalb wird die Remonstration in neueren Beiträgen zur Verwaltungsethik sowie zum Whistleblowing (Aufdeckung von Skandalen/Verbrechen) zunehmend thematisiert.
Der „Amts“walter kann sich daher durch die Remonstration vor Disziplinarverfahren schützen, wenn z.B. später die Rechtswidrigkeit einer Anordnung oder Vorschrift festgestellt wird. Gleiches gilt für den Schutz vor Schadensersatzforderungen nach §§ 839, 823 BGB, [Art. 25 u. 34 GG] i. V. m. § 5 VStGB, wobei bei fortgesetzter willentlicher/vorsätzlicher Mißachtung der Pflichten des „Amts“walters, der „Amts“walter nicht behaupten kann, er habe nur seine Arbeit getan und von nichts gewußt.

B „Rechtspfleger“

Seitens des angeblichen Gesetzgebers wurde für den „Amts"walter in der Funktion des sogenannten „Rechtspflegers" zwar eine vermeintliche Norm geschaffen, das „Rechtspflegergesetz" (RPflG), jedoch weist diese Norm eklatante Mängel auf, wodurch das RPflG mehrfach ungültig/nichtig ist: **Erstens, das RPflG hat keinen räumlichen Geltungsbereich (s. dazu wie im Abschnitt A bereits vorgetragen) und verstößt zweitens, seit dessen Verkündung (BGBl. I, Nr. 2 vom 08.02.1957, Seite 18) bis dato (incl. d. 1969er Neufassung) gegen das Zitiergebot (z.B.: § 4 Abs. (2) Nr. 2.a bis 2.c RPflG > Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG) – ein Hinweis auf die Einschränkung von Grundrechten fehlt im RPflG bis heute gänzlich!**

Daß „Rechtspfleger" keine Richter sind, wird auch im Rahmen der §§ 4 Abs. (1) und insbesondere (2) Nr. 2.a bis 2.c **i. V. m.** 20 Abs. 17 (mehrfach ungültiges/nichtiges) RPflG **i. V. m.** 766 (mehrfach ungültige/nichtige) ZPO, sehr deutlich (Art. 101 GG). Schon von daher verbietet sich der Einsatz des „Amts"walters in der Funktion des sogenannten „Rechtspflegers" beispielsweise sowohl im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens bei der Durchführung einer Zwangsversteigerung, aber auch im Zwangsvollstreckungsverfahren - gänzlich von selbst, was zum Ende des folgenden **Abschnittes C** weiter beleuchtet wird.

Da der „Amts"walter in der Funktion des sogenannten „Rechtspflegers" außerdem (s. dazu wie im **Abschnitt A** bereits vorgetragen > räumlicher Geltungsbereich von Normen; Ausnahme, bzw. Sondergerichtsbarkeit; fragliche Legitimation) in Kombination mit einem mehrfach ungültigen/nichtigen RPflG (**die rechtlich ohnehin fragwürdigen „Übertragungen von Geschäften“ entfallen somit gänzlich**) sowie der hypothetischen Exekutive zugehörig ist, jedoch üblicherweise gleich einem Richter der hypothetischen Judikative - Beschlüsse oder Anordnungen mit für seine Opfer weitreichenden Konsequenzen faßt (z.B. das Erteilen von Vollstreckungsklauseln, einen Zuschlagsbeschluß oder die Bestallung einer Zwangsverwaltung im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens), ergeben sich aus der Tätigkeit des „Amts"walters in der Funktion des sogenannten „Rechtspflegers" somit insgesamt auch **Verstöße gegen die Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 GG), die Rechtssicherheit u. das Bestimmtheitsgebot (Art. 20 und Art. 80 Abs. 1 Satz 2, Art 103 Abs. 2 GG) und das Rechtsstaatprinzip (Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG). Die aus der NS-Zeit gezogenen Lehren werden konsequent**

mißachtet und so der sogenannte „Rechtspfleger“ (Exekutive) zum „Richter“ (Judikative) und Henker (Exekutive) in Personalunion gemacht.

✓ Remonstration - ist Pflicht ✓

Aus den Vorschriften des „Beamten“rechts folgt die Pflicht des „Amts“walters, rechtmäßig zu handeln und somit auch die Pflicht des „Amts“walters, seine Handlungen im Rahmen seiner „amts“walterischen Aktivitäten auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen (s. z.B. auch OLG Koblenz, U 1588/01). Die Remonstrationspflicht (§ 36 BeamtStG, § 63 BBG) ist im „Amts“walteralltag ein nur selten genutztes Recht, da ein Remonstrant häufig befürchtet, als Querulant (oft werden seitens direkter Vorgesetzter oder höherer Stellen/Personen beispielsweise „Betreuungsverfahren“ inszeniert, die dann penetrant an die berüchtigten Querulanten-Prozesse der NS-Zeit erinnern, wobei übrigens auch sich gegen gegenüber dem Recht extrem renitenten „Amts“waltern erwehrende Opfer regelmäßig vor NS-Zeit-ähnlichem Terror oft nicht verschont bleiben) abgestempelt zu werden. Trotzdem oder gerade deshalb wird die Remonstration in neueren Beiträgen zur Verwaltungsethik sowie zum Whistleblowing (Aufdeckung von Skandalen/Verbrechen) zunehmend thematisiert.
Der „Amts“walter kann sich daher durch die Remonstration vor Disziplinarverfahren schützen, wenn z.B. später die Rechtswidrigkeit einer Anordnung oder Vorschrift festgestellt wird. Gleiches gilt für den Schutz vor Schadensersatzforderungen nach §§ 839, 823 BGB, [Art. 25 u. 34 GG] i. V. m. § 5 VStGB, wobei bei fortgesetzter willentlicher/vorsätzlicher Mißachtung der Pflichten des „Amts“walters, der „Amts“walter nicht behaupten kann, er habe nur seine Arbeit getan und von nichts gewußt.

C „Gerichtsvollzieher“ und „Vollstreckungsbeamte der Finanzämter und Kreise“, sofern die sich über ihre spezielle Norm (z.B. „AO 1977 > Abgabenordnung“ oder z.B. “Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz > HessVwVG“) z.B. auf die mehrfach ungültig/nichtige ZPO beziehen

Der angebliche BRD-Gesetzgeber hat bis dato für den Berufsstand des „Gerichtsvollziehers“ noch kein eigenes Gesetz geschaffen. Der sogenannte „Gerichtsvollzieher“ bezieht seine vermeintliche Rechtsstellung daher aus den §§ 154 und 155 (mehrfach ungültiges/nichtiges) GVG, seit 01.01.2013 802a ff. sowie 753 (mehrfach ungültige/nichtige) ZPO und zwei Verwaltungsvorschriften, nämlich der GVO und der GVGA, wobei sowohl norminterpretierende als auch normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften keine Rechtsnormen im materiellen Sinn (keine materiellen Gesetze) darstellen. Grundsätzlich kommt den Verwaltungsvorschriften keine nach außen wirkende Verbindlichkeit zu. Eine außerhalb der Verwaltung stehende Person hat deshalb keinen Anspruch darauf, daß die „Behörde“ gemäß der Verwaltungsvorschrift entscheidet. Die „Gerichte“ (s. dazu wie im **Abschnitt A** bereits vorgetragen) können grundsätzlich bei ihrer Entscheidungsfindung von den Regelungen in den Verwaltungsvorschriften zu Gunsten bzw. zu Ungunsten der von ihnen betroffenen (natürlichen oder juristischen) Personen abweichen.
EG-Richtlinien müssen so in nationales Recht umgesetzt werden, daß etwaig hierdurch begründete Rechte für den Einzelnen erkennbar sind und er sie geltend

machen kann. So verneinte der EuGH, daß diese Anforderungen beispielsweise durch Umsetzung einer Richtlinie in der TA-Luft erfüllt seien, obwohl diese eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift (VwV) darstellt. Erforderlich seien vielmehr Rechtsnormen im materiellen Sinn, also materielle Gesetze (EuGH, Slg. 1991, S. I-2567, Urteil vom 30. Mai 1991, Rs. C-361/88) – GVGA und GVO bilden in diesem Kontext sicher keine Ausnahme.

Im Jahr 2004 hatte das Bundesverwaltungsgericht über eine anspruchskonkretisierende Verwaltungsvorschrift im Sozialrecht zu entscheiden. Es entschied, daß Verwaltungsvorschriften mit unmittelbarer Außenwirkung gegenüber Dritten den Betroffenen vollständig bekannt zu machen sind und leitete dies aus dem Rechtsstaatsprinzip und der Garantie des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) her. Das Fehlen der Veröffentlichung führt bei dieser Art von Verwaltungsvorschrift zu ihrer Unwirksamkeit (BVerwG, Urteil des fünften Senats vom 25. November 2004, Az. 5 CN 1.03) – regelmäßig versenden jedoch sogenannte „Gerichtsvollzieher" Drohbriefe (z.B. Androhungen der Gewalttätigkeit und illegalen Inhaftierung), ohne eine konkrete, bzw. vermeintlich-rechtliche Grundlage zu nennen (die materiell-rechtlich nicht verbindlichen Verwaltungsvorschriften GVGA u. GVO werden regelmäßig verschwiegen, obgleich nach diesen verfahren wird, z.B. § 185 d GVGA).
So weist beispielsweise der § 183 (zuvor 185 d) GVGA („Durchführung des Termins") der materiell-rechtlich nicht verbindlichen Verwaltungsvorschrift GVGA eklatante Verstöße gegen die Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 GG), die Rechtssicherheit u. das Bestimmtheitsgebot (Art. 20 und Art. 80 Abs. 1 Satz 2, Art 103 Abs. 2 GG) und das Rechtsstaatprinzip (Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG) auf. Die aus der NS-Zeit gezogenen Lehren werden konsequent mißachtet und so der sogenannte „Gerichtsvollzieher" (Exekutive) zum „Richter" (Judikative) und Henker (Exekutive) in Personalunion gemacht:

(bis 31.08.2013) § 185 d Abs. 2 GVGA („Durchführung des Termins")
Zu Beginn des Termins belehrt der Gerichtsvollzieher den Schuldner eingehend über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und weist auf die Strafvorschriften der §§ 156 und 161 StGB hin. Der Gerichtsvollzieher macht ihn auf besondere Fehlerquellen, die sich beim Ausfüllen des Vermögensverzeichnisses ergeben, aufmerksam. Er hat das Vermögensverzeichnis mit dem Schuldner erschöpfend durchzusprechen und fehlende oder unzureichende Angaben ergänzen oder verbessern zu lassen. Der Gerichtsvollzieher trägt dafür Sorge, daß der Schuldner beim Ausfüllen des Vermögensverzeichnisses auch § 807 Absatz 2 ZPO Genüge getan hat. Dem Schuldner nicht verständliche Begriffe erläutert er. Der Gerichtsvollzieher hat auf Vollständigkeit der Angaben unter Beachtung der vom Gläubiger im Termin oder zuvor schriftlich gestellten Fragen zu dringen. Auf ein erkennbar unvollständiges Vermögensverzeichnis darf die eidesstattliche Versicherung nicht abgenommen werden, es sei denn, der Schuldner erklärt glaubhaft, genauere und vollständigere Angaben insoweit nicht machen zu können. Der Gerichtsvollzieher hat nach § 807 Absatz 3 Satz 2 ZPO in Verbindung mit § 480 ZPO den Schuldner über die Bedeutung und Strafbarkeit einer vorsätzlichen (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren) oder fahrlässigen (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) falschen eidesstattlichen Versicherung (§§ 156, 161 StGB) zu belehren. Der Schuldner hat an Eides statt zu versichern, daß er die verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht hat. ***Bei der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung verfährt der Gerichtsvollzieher in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 478 bis 480 und 483 ZPO*** *[Anm. s.: §§ 30 (1) Nr. 9 GVGA > 94 FamFG >883 ZPO (2) Satz 3]. Über den Ablauf des Termins erstellt der Gerichtsvollzieher in entsprechender Anwendung der §§ 159 bis 163 ZPO ein Protokoll. Soweit ein amtlicher Protokollvordruck eingeführt ist, hat sich der Gerichtsvollzieher desselben zu bedienen. Zu den in das Protokoll aufzunehmenden rechtserheblichen Erklärungen des Schuldners zählen auch die von ihm vorgebrachten Gründe, aus denen er die eidesstattliche Versicherung nicht abgeben will [Anm.: Seit 01.09.2013 anderer Wortlaut u. „bundeseinheitlich" § 138 Abs. 2 GVGA].*

§ 478 (mehrfach ungültige/nichtige) ZPO - Eidesleistung in Person
Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden.

§ 479 (mehrfach ungültige/nichtige) ZPO - Eidesleistung vor beauftragtem oder ersuchtem Richter
(1) Das Prozeßgericht [Richter] kann anordnen, daß der Eid vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gericht [Richter] geleistet werde, wenn der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem Prozeßgericht [Richter] verhindert ist oder sich in großer Entfernung von dessen Sitz aufhält und die Leistung des Eides nach § 128a Abs. 2 nicht stattfindet.

(2) Der Bundespräsident leistet den Eid in seiner Wohnung vor einem Mitglied des Prozeßgerichts [Richter] oder vor einem anderen Gericht.

§ 480 (mehrfach ungültige/nichtige) ZPO - Eidesbelehrung
Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Schwurpflichtigen in angemessener Weise über die Bedeutung des Eides sowie darüber zu belehren, daß er den Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung leisten kann.

§ 483 (mehrfach ungültige/nichtige) ZPO - Eidesleistung sprach- oder hörbehinderter Personen
(1) Eine hör- oder sprachbehinderte Person leistet den Eid nach ihrer Wahl mittels Nachsprechens der Eidesformel, mittels Abschreibens und Unterschreibens der Eidesformel oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht [Richter] hinzuzuziehen ist. Das Gericht [Richter] hat die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen. Die hör- oder sprachbehinderte Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.

(2) Das Gericht [Richter] kann eine schriftliche Eidesleistung verlangen oder die Hinzuziehung einer die Verständigung ermöglichenden Person anordnen, wenn die hör- oder sprachbehinderte Person von ihrem Wahlrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch gemacht hat oder eine Eidesleistung in der nach Absatz 1 gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Zudem: Laut § 889 (mehrfach ungültige/nichtige) ZPO wäre die „Eidesstattliche Versicherung nach bürgerlichem Recht" vorgeschrieben, was in § 261 Abs. 1 a. F. BGB bis zum 31.12.2001 wie folgt geregelt war:

§ 261 Abs. 1 a. F. BGB
(1) Die eidesstattliche Versicherung ist, sofern sie nicht vor dem Vollstreckungsgericht [Richter] abzugeben ist, vor dem Amtsgericht [Richter] des Ortes abzugeben, an welchem die Verpflichtung zur Rechnungslegung oder zur Vorlegung des Verzeichnisses zu erfüllen ist. Hat der Verpflichtete seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt im Inlande, so kann er die Versicherung vor dem Amtsgericht [Richter] des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts abgeben.

§ 807 („Eidesstattliche Versicherung") und (bis zum 31.12.2012) § 900 („Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung" [ab 01.01.2013 §§ 899 - 915h weggefallen]) sowie 802a-c-e-f-g-i (mehrfach ungültige/nichtige) ZPO weisen ebenfalls eklatante Verstöße gegen die Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 GG), die Rechtssicherheit u. das Bestimmtheitsgebot (Art. 20 und Art. 80 Abs. 1 Satz 2, Art 103 Abs. 2 GG) und das Rechtsstaatprinzip (Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG) auf. Die aus der NS-Zeit gezogenen Lehren werden in § 802a-c-e-f-g-i, 807 (mehrfach ungültige/nichtige) ZPO ebenfalls (s. exemplarisch materiell-rechtlich nicht verbindliche Verwaltungsvorschrift GVGA) konsequent mißachtet und so der sogenannte „Gerichtsvollzieher" (Exekutive) zum „Richter" (Judikative) und Henker (Exekutive) in Personalunion gemacht.
Die §§ 154 GVG (mehrfach ungültig/nichtig [Verstoß gegen das Zitiergebot] sowie [§ 1 (räumlicher Geltungsbereich) aufgehoben > BGBl. I Nr. 18, S. 866 [867], Art. 14 vom 19.04.2006]) i. V. m. „E. Zwangsvollstreckung durch Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und durch Haft; Vorführung von Parteien und Zeugen" GVGA i. V. m. den in GVGA (keine Rechtsnorm im materiellen Sinn!) bezgl. auf ZPO (mehrfach

ungültig/nichtig [Verstoß gegen das Zitiergebot] sowie [§ 1 (räumlicher Geltungsbereich) aufgehoben > BGBl. I Nr. 18, S. 866 [873], Art. 49 vom 19.04.2006]), GVG (mehrfach ungültig/nichtig [Verstoß gegen das Zitiergebot] sowie [§ 1 (räumlicher Geltungsbereich) aufgehoben > BGBl. I Nr. 18, S. 866 [867], Art. 14 vom 19.04.2006]), StPO (mehrfach ungültig/nichtig [Verstoß gegen das Zitiergebot] sowie [§ 1 (räumlicher Geltungsbereich) aufgehoben > BGBl. I Nr. 18, S. 866 [876], Art. 67 vom 19.04.2006]) AO (mehrfach ungültig/nichtig [Verstoß gegen d. Zitiergebot u. fehlender räumlicher Geltungsbereich]), JBeitrO (Justizbeitreibungsordnung vom 11.03.1937 aus der NS-Zeit, Hitler-Verordnung= ungültig/nichtig!) und Weitere Normen, auf die verwiesen wird – bilden ein unzulässiges/unstatthaftes Ausnahmegericht/Sondergericht, wobei zugleich wie bereits vorgetragen, gegen die Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 GG), die Rechtssicherheit u. das Bestimmtheitsgebot (Art. 20 und Art. 80 Abs. 1 Satz 2, Art 103 Abs. 2 GG) und das Rechtsstaatprinzip (Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG) verstoßen wird!

Hinweis zu den analysierten Verwaltungsvorschriften: Analysiert wurden GVO-Niedersachsen und GVGA-Niedersachsen (keine Rechtsnormen im materiellen Sinn!) in ihrer zur Stunde (während der Erstellung des vorliegenden Merkblattes) aus dem Internet jeweils erhältlichen Fassung (die materiell-rechtlich irrelevanten Verwaltungsvorschriften GVO & GVGA sind zwar gleichgeschaltet, aber dennoch sogenannte „Ländersache"; eventuelle Abweichungen in Relation zu anderen Bundesländern d. BRD sind daher im vorliegenden Merkblatt nicht berücksichtigt), wobei z.B. das Land Hessen die materiell-rechtlich irrelevanten Verwaltungsvorschriften GVO & GVGA im Internet nicht, hingegen bspw. die Länder NRW (dort einzig bzgl. GVO u. GVGA bis 31.08.2012 „aufgehoben" zu lesen, GVO u. GVGA ab 01.09.2012 waren etliche Monate nicht auffindbar) die materiell-rechtlich irrelevanten Verwaltungsvorschriften GVO & GVGA und Bayern Neufassungen der materiell-rechtlich irrelevanten Verwaltungsvorschriften GVO & GVGA präsentieren. Die Bandbreite der Irreführung des Bürgers ist demnach sehr groß gehalten.

Warum es ausgerechnet einem „Gerichtsvollzieher" erlaubt sein soll, seinem Opfer unter Androhung von Gewalt und illegaler Inhaftierung einen Eid (dazu gehört auch die sogenannte „eidesstattliche Versicherung" oder auch „Vermögensauskunft" genannt) abzupressen (geschweige denn, wegen der gänzlich fehlenden Rechtsgrundlagen in irgendeiner Weise überhaupt vollzieherisch tätig zu werden), obgleich diese Maßnahme dem rangmäßig höher stehenden „Rechtspfleger" gem. § 4 Abs. 1 (mehrfach ungültiges/nichtiges) RPflG nicht einmal anzuordnen gestattet ist, bleibt dabei auch dem geneigtesten Leser verschlossen.

Zu all dem addiert sich …

… der sogenannte „Amtseid" ist wie folgt definiert:

Von den Eiden im Sinne des § 153 ff. StGB ist der Amtseid zu unterscheiden. Im öffentlichen Recht stellt der Amtseid der Beamten, Richter und Zeit- und Berufssoldaten sowie der gewählten hohen Repräsentanten des Staates, wie Bundespräsident, Bundeskanzler eine Amtspflicht dar. Die Eidesleistung ist nicht Voraussetzung für die Übernahme des Amtes, sondern lediglich eine Folge dessen. Amtsbegründend (konstitutiv) ist die Übergabe der Ernennungsurkunde, bzw. im Falle des Bundespräsidenten die Erklärung der Annahme der Wahl, sofern die Amtszeit des Vorgängers bereits endete. Die Eidesleistung ist ein rein deklaratorischer Akt, der nach außen hin die Übernahme der neuen Aufgabe ausdrückt. Diese Vereidigung auf das Grundgesetz wird nicht von einem Richter oder einem Gericht abgenommen und ist daher beim Bruch des Eides nicht als Meineid strafbar.

Des Weiteren, wenn sich das Personal der gesamten Legislative, Judikative u. Exekutive einer Verantwortung im Sinne des § 153 ff. StGB enthält/entzieht, bzw. selbst keinen verbindlichen Eid leistet oder nicht leisten will, kann von Niemandem erwartet werden, einen verbindlichen Eid, zudem unter Androhung von Gewalt und illegaler Inhaftierung, z.B. im Sinne der §§ 156 und 161 StGB zu leisten – denn der Gleichheitssatz ius respicit aequitatem, „Das Recht achtet auf Gleichheit", ist ein Grundsatz im Verfassungsrecht und schon die allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 (später über Art. 25 GG für die BRD inhaltlich teils völkerrechtlich verbindlich verankert > mittels, s. dazu BGBl. II vom 22.08.1952, Ausgabe 14, Seite 685 [verbindliche Verankerung der EMRK für die BRD], BGBl. II vom 20.11.1973, Ausgabe 60, Seite 1533 [verbindliche Verankerung des ICCPR - International Covenant on Civil and Political Rights] sowie das BGBl. II vom

24.11.2009, Ausgabe 36, Seite 1223 [Inkraftsetzung des Vertrages v. Lissabon und in dessen Artikel 6 auch die Anerkennung der EU-GRCharta]) der Vereinten Nationen verkündet dazu in Art. 1 Satz 1:

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.

Im Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes für die BRD ist der Gleichheitssatz, der zugleich auch das Willkürverbot repräsentiert, ebenfalls manifestiert.

Fernerhin, Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte (Völkerrecht) und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind, in der Fassung des Protokolls Nr. 11, Straßburg, 16.IX.1963, darin:

Artikel 1 – Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden

Niemandem darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Das Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten Art. 1 würde sogar auch dann greifen können, wenn alles nach scheinbar gültigem Recht/Gesetz verlaufen wäre, die Amtswalter legitimiert wären, keine hindernden Verstöße und Formfehler vorliegen würden und § 275 Abs. 2 BGB, bzw. §§ 275 a. F. sowie 280 BGB eine Schuld nicht von vorn herein negieren.

Mit der neuen GVO (keine Rechtsnorm im materiellen Sinn!) wurde zum 01.09.2012 zudem BRD-einheitlich die **Rechtsstellung** des sogenannten „**Gerichtsvollziehers**" aufgehoben; sie lautete:

§ 1 GVO - Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers
Der Gerichtsvollzieher ist Beamter im Sinne des Beamtenrechts.
- und im weiteren Verlauf -
(spätestens seit 01.09.2013) zu § 1 GVO – Dienstaufsicht

Bei der ihm zugewiesenen Zwangsvollstreckung handelt der Gerichtsvollzieher selbstständig. Er unterliegt hierbei zwar der Aufsicht, aber nicht der unmittelbaren Leitung des Gerichts. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Gerichtsvollziehers ist der aufsichtführende Richter des Amtsgerichts.

Da keine neue, zumindest vermeintliche Rechtsstellung des sogenannten „Gerichtsvollziehers" genannt wurde - ist der „Amts"walter in seiner Funktion als „Gerichtsvollzieher" daher offenkundig privat - von lat. privatus; Partizip Perfekt Passiv von privare, „abgesondert, beraubt, getrennt", privatum, „das Eigene" und privus, „für sich bestehend"; in §§ 10, 11, 12, 19, 52, 55, 56, 70, 81 GVO (keine Rechtsnorm im materiellen Sinn!) ist jedoch noch die Rede vom vermeintlichen Beamten – also nicht einmal in sozusagen homöopathisch erahnbarer Dosis wenigstens mit „amts"walterischen Schein-Rechten ausgestattet.

Der „Amts"walter in der Funktion als sogenannter „Gerichtsvollzieher" handelt all demzufolge ebenso ohne eine rechtliche Grundlage - also rechtswidrig/amtsanmaßend, wenn er z.B. ausgehend von Abschnitt „C. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen" oder „F. Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen" der GVGA (keine Rechtsnorm im materiellen Sinn!) eine Tat plant oder gar aufgrund eines (Schein)-Beschlusses oder einer (Schein)-Anordnung in diesem Sinne vollendet.

Obwohl an dieser Stelle bereits mehr als offenkundig ist, daß der „Amts"walter in der Funktion des Gerichtsvollziehers seine Taten gänzlich ohne rechtliche Grundlagen

begeht, werden Lehrgänge veranstaltet, die sozusagen per Suggestion eine rechtliche Grundlage des „Amts"walters in der Funktion des Gerichtsvollziehers simulieren sollen; z.B. – auszugsweises Zitat, incl. handschriftlicher Anmerkungen: ...

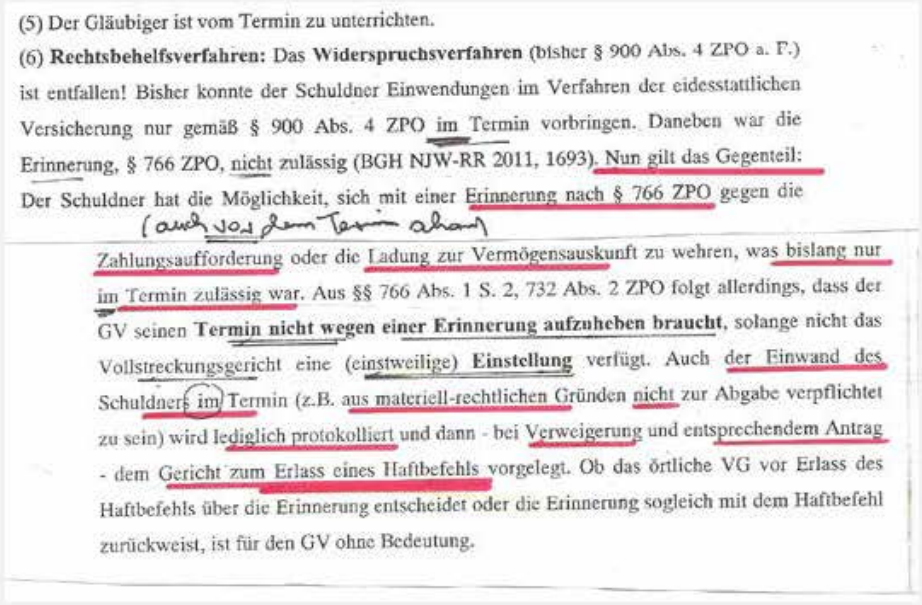

(5) Der Gläubiger ist vom Termin zu unterrichten.

(6) **Rechtsbehelfsverfahren:** Das **Widerspruchsverfahren** (bisher § 900 Abs. 4 ZPO a. F.) ist entfallen! Bisher konnte der Schuldner Einwendungen im Verfahren der eidesstattlichen Versicherung nur gemäß § 900 Abs. 4 ZPO im Termin vorbringen. Daneben war die Erinnerung, § 766 ZPO, nicht zulässig (BGH NJW-RR 2011, 1693). Nun gilt das Gegenteil: Der Schuldner hat die Möglichkeit, sich mit einer Erinnerung nach § 766 ZPO gegen die (auch vor dem Termin ohne) Zahlungsaufforderung oder die Ladung zur Vermögensauskunft zu wehren, was bislang nur im Termin zulässig war. Aus §§ 766 Abs. 1 S. 2, 732 Abs. 2 ZPO folgt allerdings, dass der GV seinen **Termin nicht wegen einer Erinnerung aufzuheben braucht**, solange nicht das Vollstreckungsgericht eine (einstweilige) **Einstellung** verfügt. Auch der Einwand des Schuldners im Termin (z.B. aus materiell-rechtlichen Gründen nicht zur Abgabe verpflichtet zu sein) wird lediglich protokolliert und dann - bei Verweigerung und entsprechendem Antrag - dem Gericht zum Erlass eines Haftbefehls vorgelegt. Ob das örtliche VG vor Erlass des Haftbefehls über die Erinnerung entscheidet oder die Erinnerung sogleich mit dem Haftbefehl zurückweist, ist für den GV ohne Bedeutung.

... wobei allerdings wie folgt offenkundig (§ 291 mehrfach ungültige/nichtige ZPO - *Offenkundige Tatsachen > Tatsachen, die bei dem Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.* | Ebenso auch: Eine offenkundige Tatsache ist ein Faktum, dessen Wahrheit sich aus allgemein zugänglichen Quellen ergibt und für jedermann nachvollziehbar ist.) ersichtlich wird:

Aus dem § 732 (mehrfach ungültige/nichtige) ZPO resultiert, daß es sich um das sogenannte Klauselverfahren im Rahmen der Zwangsvollstreckung handelt, welches gemäß den §§ 723 ff. (mehrfach ungültige/nichtige) ZPO den Weg für das „Recht" des sogenannten Gläubigers ebnen soll.

Hintergrund der Klauselerteilung ist vor allem die Formalisierung der Zwangsvollstreckung - das sogenannte Vollstreckungsorgan soll sich allein auf den titulierten Anspruch verlassen können und keine in der Regel umfangreichen und juristisch schwierigen Prüfungen durchführen müssen. Es prüft nur die **formellen Voraussetzungen und deren Zulässigkeit**, nicht aber die (materielle) Rechtmäßigkeit des Titels.

Wie im **Abschnitt B** des vorliegenden Merkblattes bereits festgestellt, **mangelt** es jedoch auch dem „Amts"walter in der Funktion des „Rechtspflegers" insgesamt an einer rechtlichen Grundlage seiner Aktivitäten (z.B. für das Erteilen von Vollstreckungsklauseln) – und somit mangelt es seit der Verkündung (1957) des Rechtspflegergesetzes (RPflG) auch dem gesamten Vollstreckungsverfahren im Ansatz an den essentiellen **formellen Voraussetzungen und dessen Zulässigkeit!**

Gemäß § 766 Abs. 1, 732 Abs. 1 (mehrfach ungültige/nichtige) ZPO resultiert daher die logische Konsequenz - wegen der fehlenden formellen Voraussetzungen und der daraus resultierenden Unzulässigkeit, beispielsweise jedwedes durch „Rechtspfleger" geführte Vollstreckungsverfahren incl. daraus erteilter Klausel - unverzüglich aufzuheben, es hätte von vorn herein nicht geschehen dürfen.

Der „Amts"walter in der Funktion als sogenannter „Gerichtsvollzieher" handelt all demzufolge sozusagen um so mehr ohne eine rechtliche Grundlage - also

rechtswidrig/amtsanmaßend, wenn er z.B. ausgehend von Abschnitt „C. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen“ oder „F. Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen“ der GVGA (keine Rechtsnorm im materiellen Sinn!) eine Tat plant oder gar aufgrund eines (Schein)-Beschlusses oder einer (Schein)-Anordnung in diesem Sinne vollendet.

✓ Remonstration - ist Pflicht ✓

Aus den Vorschriften des „Beamten“rechts folgt die Pflicht des „Amts“walters, rechtmäßig zu handeln und somit auch die Pflicht des „Amts“walters, seine Handlungen im Rahmen seiner „amts“walterischen Aktivitäten auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen (s. z.B. auch OLG Koblenz, U 1588/01). Die Remonstrationspflicht (§ 36 BeamtStG, § 63 BBG) ist im „Amts“walteralltag ein nur selten genutztes Recht, da ein Remonstrant häufig befürchtet, als Querulant (oft werden seitens direkter Vorgesetzter oder höherer Stellen/Personen beispielsweise „Betreuungsverfahren“ inszeniert, die dann penetrant an die berüchtigten Querulanten-Prozesse der NS-Zeit erinnern, wobei übrigens auch sich gegen gegenüber dem Recht extrem renitenten „Amts“waltern erwehrende Opfer regelmäßig vor NS-Zeit-ähnlichem Terror oft nicht verschont bleiben) abgestempelt zu werden. Trotzdem oder gerade deshalb wird die Remonstration in neueren Beiträgen zur Verwaltungsethik sowie zum Whistleblowing (Aufdeckung von Skandalen/Verbrechen) zunehmend thematisiert.
Der „Amts“walter kann sich daher durch die Remonstration vor Disziplinarverfahren schützen, wenn z.B. später die Rechtswidrigkeit einer Anordnung oder Vorschrift festgestellt wird. Gleiches gilt für den Schutz vor Schadensersatzforderungen nach §§ 839, 823 BGB, [Art. 25 u. 34 GG] i. V. m. § 5 VStGB, wobei bei fortgesetzter willentlicher/vorsätzlicher Mißachtung der Pflichten des „Amts“walters, der „Amts“walter nicht behaupten kann, er habe nur seine Arbeit getan und von nichts gewußt.

D „Staatsanwalt“

Der angebliche BRD-Gesetzgeber hat bis dato für den Berufsstand des „Staatsanwaltes“, der via Art. 92 i. V. m. 97 GG unmißverständlich der Exekutive zugeordnet ist, noch kein eigenes Gesetz geschaffen. Der sogenannte „Staatsanwalt“ (fragliche Legitimation, wie im **Abschnitt A** bereits vorgetragen), weisungsgebunden gem. den §§ 146, 147 (mehrfach ungültiges/nichtiges) GVG, stützt daher seine Handlungen im Wesentlichen auf die §§ („Zehnter Titel – Staatsanwaltschaft“) des (mehrfach ungültigen/nichtigen) GVG; der (mehrfach ungültigen/nichtigen) StPO; der (mehrfach ungültigen/nichtigen) ZPO; dem StGB (welches wohl in weiten Teilen nichtig ist, s. dazu Gesetzgebungsverfahren, betreffend das materiellderogative Überleiten von Strafandrohungen, wie es mit Wirkung bis heute vor allem in strafrechtlichen Änderungsgesetzen der Jahre 1969 und 1974 gepflegt wurde; derartige Überleitungsvorschriften sind nach Maßgabe des Bestimmtheitsgrundsatzes und des Gebots der Normenklarheit grundgesetzwidrig und die daraus folgende Nichtigkeit

betrifft weite Teile des Strafgesetzbuchs); dem JGG (Jugendgerichtsgesetz), zwei Verwaltungsvorschriften (keine Rechtsnormen im materiellen Sinn!), den RiStBV (Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) und der MiStra (Anordnung über Mitteilung in Strafsachen) – **weshalb bereits an dieser Stelle wegen der Anwendung ungültiger/nichtiger Gesetze (kein Vorgang, kein Verfahren, keine Strafe - ohne Gesetz und ohne legale Amtswalter!) gegen den Artikel 6 insbesondere Abs.1 EMRK (Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten) vehement verstoßen wird!**

Erstmals in der Französischen Revolution setzte sich der Gedanke durch, daß ein Richter, der einen Tatverdächtigen ermittelte, nicht unbefangen über die Frage entscheiden konnte, ob der von ihm Verdächtigte auch tatsächlich der Schuldige war. Es wurde deshalb eine vom Gericht unabhängige Einrichtung geschaffen, die die Untersuchungen eines Kriminalfalles führte und die Anklage erhob. Dies war die Geburtsstunde des Staatsanwaltes. Der Gedanke der Französischen Revolution schwappte nach Deutschland über. Die Demokratisierungsbestrebungen des Jahres 1848 machten auch vor dem Strafprozeß nicht halt. Forderungen nach einer Öffentlichkeit des Strafverfahrens, nach Beteiligung von Laienrichtern und nach einer Mitwirkung eines Staatsanwaltes ließen sich nicht mehr zurückdrängen.

Die (auch wegen fehlender rechtlicher Grundlagen) Stellung des „Staats"anwaltes im Strafprozeß, die heutzutage in der BRD gängige Praxis ist, soll das Ergebnis blutiger Auseinandersetzungen in den Freiheitskriegen, für die viele Kämpfer für eine bessere Demokratie ihr Leben ließen, sein?

Die Aufgabe des „Amts"walters in der Funktion des „Staats"anwaltes (im Idealfall auch der Anwalt des Staates, welcher das Volk ist – was aber in der Realität regelmäßig eine Fiction und Farce ist) besteht unter Anderem darin, beispielsweise Offizialdelikte (z.B. Urkundenfälschung, Rechtsbeugung oder Betrug, auch der Versuch ist strafbar) der Strafverfolgung „von Amts wegen" zuzuführen. Der „Amts"walter in der Funktion des „Staats"anwaltes steht am Anfang und am Ende eines jeden Strafverfahrens. Jedes Strafverfahren beginnt mit dem Ermittlungsverfahren und darin kommt dem „Staats"anwalt eine überragende Stellung (und **Verantwortung!**) zu. Nach § 160 (mehrfach ungültige/nichtige) StPO entscheidet er bei Verdacht einer Straftat darüber, wie der Sachverhalt zu erforschen ist, er entscheidet darüber, ob öffentliche Anklage erhoben wird oder ob die Ermittlungen eingestellt werden, ihm allein obliegt das Anklagemonopol.
In der Hauptverhandlung vertritt der „Amts"walter in der Funktion des „Staats"anwaltes die Anklage, wirkt durch eine Fülle von Handlungen auf den Ablauf der „Gerichts"verhandlung ein und im Falle einer Verurteilung obliegt dem „Staats"anwalt die Strafvollstreckung (§ 451 mehrfach ungültige/nichtige StPO). Im Ermittlungsverfahren kann er sich der Mithilfe des gesamten Polizeiapparates und aller anderen „Behörden" bedienen, wobei die Polizei nicht nur – wie jede andere „Behörde" – „Amts"hilfe zu leisten hat, zahlreiche Polizei„beamten" sind auch als Hilfs„beamte" der „Staats"anwaltschaft seinen direkten Weisungen unterworfen und dürfen in dieser Eigenschaft Straftaten selbsttätig untersuchen (§§ 161, 163 mehrfach ungültige/nichtige StPO).

Zugleich handelt der „Amts"walter in der Funktion des „Staats"anwaltes in Unabhängigkeit gegenüber dem „Gericht", unterliegt jedoch uneingeschränkt der Dienstaufsicht durch Vorgesetzte (§§ 144, 147 mehrfach ungültiges/nichtiges GVG). Damit ist eine nicht unerhebliche Einflußmöglichkeit auf die „Staats"anwaltschaften und „Staats"anwälte gegeben, zumal die Weisungsgeber nicht an die Schriftform gebunden sind. Somit ist insgesamt jedweden rechtswidrigen Handlungen Tür und Tor geöffnet, weswegen wohl auch nur sehr selten „Amts"walter z.B. wegen Urkundenfälschung, Rechtsbeugung oder Betrug angeklagt und verurteilt werden (dies geschieht sehr oft wohl eher nur, um dem Volk, welches der Staat ist, „Frieden, Freiheit, Recht und Ordnung" gelegentlich zu Showzwecken vorzugaukeln oder/und wenn man sich

untereinander los werden möchte und sich somit als „rechtschaffener" „Staats"diener inszeniert).
Ein „Recht auf den gesetzlichen Staatsanwalt" gibt es in der BRD nicht und gesetzliche Gerichte wurden bekanntlich (s. dazu **Abschnitt A**) im September 1950 in der BRD abgeschafft – und - so wundert es nicht, daß der „Amts"walter in der Funktion des „Staats"anwaltes letztlich eine Ausnahmegerichtsbarkeit/Sondergerichtsbarkeit darstellt; dies stets insbesondere dann, wenn der „Amts"walter in der Funktion des „Staats"anwaltes Offizialdelikte, wie z.B. Urkundenfälschung, Rechtsbeugung oder Betrug – nicht verfolgt, bzw. die Ermittlungen einstellt, obwohl solche Tatbestände oft sogar offenkundig vorliegen. **Die schon aus der französischen Revolution gezogenen Lehren werden in der BRD konsequent mißachtet/pervertiert und so der sogenannte „Staats"anwalt (Exekutive) zum „Richter" (Judikative) und Henker (Exekutive) in Personalunion (Verstoß gegen die Gewaltenteilung > Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 GG) – und so die Deckung selbst derbster Straftaten innerhalb der Legislative, Exekutive und Judikative möglich gemacht.**

Zugleich ergeben sich aus den Handlungen des „Staats"anwaltes wie voran bei den anderen „Amts"waltern in den Abschnitten A bis C festgestellt, auch Verstöße gegen die Rechtssicherheit u. das Bestimmtheitsgebot (Art. 20 und Art. 80 Abs. 1 Satz 2, Art 103 Abs. 2 GG) sowie Verstöße gegen das Rechtsstaatprinzip (Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG).

Hinzu kommt:

Immerhin schon nach Jahrzehnten, nämlich am 25.07.2012 - stellte das sogenannte "Bundesverfassungsgericht" fest, daß das BRD-Wahlrecht grundgesetzwidrig ist und war. Das betrifft nach derzeitigen Erkenntnissen alle sogenannten Bundestagswahlen, die seit dem Jahr 1956 abgehalten wurden, **wonach es eigentlich selbstverständlich sein sollte:**

In einem demokratischen System kann kein Gesetz, keine Verordnung und auch kein Vertrag Rechtskraft erlangen, wenn die dies veranlassenden Personen nicht rechtsgültig gewählt wurden.

✓ Remonstration - ist Pflicht ✓

Aus den Vorschriften des „Beamten"rechts folgt die Pflicht des „Amts"walters, rechtmäßig zu handeln und somit auch die Pflicht des „Amts"walters, seine Handlungen im Rahmen seiner „amts"walterischen Aktivitäten auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen (s. z.B. auch OLG Koblenz, U 1588/01). Die Remonstrationspflicht (§ 36 BeamtStG, § 63 BBG) ist im „Amts"walteralltag ein nur selten genutztes Recht, da ein Remonstrant häufig befürchtet, als Querulant (oft werden seitens direkter Vorgesetzter oder höherer Stellen/Personen beispielsweise „Betreuungsverfahren" inszeniert, die dann penetrant an die berüchtigten Querulanten-Prozesse der NS-Zeit erinnern, wobei übrigens auch sich gegen gegenüber dem Recht extrem renitenten „Amts"waltern erwehrende Opfer regelmäßig vor NS-Zeit-ähnlichem Terror oft nicht verschont bleiben) abgestempelt zu werden. Trotzdem oder gerade deshalb wird die Remonstration in neueren Beiträgen zur Verwaltungsethik sowie zum Whistleblowing (Aufdeckung von Skandalen/Verbrechen) zunehmend thematisiert.
Der „Amts"walter kann sich daher durch die Remonstration vor Disziplinarverfahren schützen, wenn z.B. später die Rechtswidrigkeit einer Anordnung oder Vorschrift festgestellt wird. Gleiches gilt für den Schutz vor

Schadensersatzforderungen nach §§ 839, 823 BGB, [Art. 25 u. 34 GG] i. V. m. § 5 VStGB, wobei bei fortgesetzter willentlicher/vorsätzlicher Mißachtung der Pflichten des „Amts"walters, der „Amts"walter nicht behaupten kann, er habe nur seine Arbeit getan und von nichts gewußt.

Abschließend – und abgesehen von den Widrigkeiten, die sich bereits aus dem **Abschnitt A** des vorliegenden Merkblattes ergeben, laufen bis dato sämtliche Entscheidungen des sogenannten "Bundesverfassungsgericht" auch dem Zitiergebot zuwider und sind somit ungültig/nichtig, denn das „Gesetz über das Bundesverfassungsgericht" (BverfGG) weist in §§ 38, [ehemals 42] und 47 Verstöße gegen das Zitiergebot der Artikel 2 (2), 10, 13 und Art. 14 (1) GG auf.

Zur Entlarvung des rechtswidrigen Postulates des „Handbuches der Rechtsförmigkeit", wonach derzeit u. A. die Artikel 2 (1), 5 (2), 6 (1), 9 (1 u. 3), 12 (1), 14, 16a und 19 (4) GG nicht dem Zitiergebot unterlägen, genügt ein Blick in den Artikel 19 des Grundgesetzes für die BRD, wonach es keine Einschränkungen der zu zitierenden Grundrechte zu geben hat – sprich, Ausnahmen vom Zitiergebot kennt der Artikel 19 (1) Satz 2 des Grundgesetzes für die BRD nicht. Ebenso wollte es trotz subversiven Widerstandes der Parlamentarische Rat verstanden wissen. In der 3. Lesung des Hauptausschusses beantragte Dr. v. Mangoldt, einmal mehr eine unbehelligte Größe aus der NS-Zeit, am 08.02.1949 die Streichung des Art. 20c Abs. 1 Satz 2 - Zitat aus dem Protokoll des Parlamentarischen Rates 48/49 S. 620, Sitzung vom 08.02.1949:

„Außerdem beantragen wir hier die Streichung des zweiten Satzes aus den Gründen, die im Hauptausschuß schon bei der zweiten Lesung angeführt worden sind. Durch die Vorschrift des zweiten Satzes: „Es darf nur als förmliches Gesetz erlassen werden und muß das Grundrecht namentlich unter Angabe der es regelnden Gesetzesstelle bezeichnen" *werden dem Gesetzgeber Fesseln angelegt. Es ist damit zu rechnen, daß die gesetzgebenden Körperschaften sehr häufig vor der Notwendigkeit stehen werden, ein Gesetz wegen irgendeines formellen Fehlers erneut zu erlassen, etwa wenn man nicht daran gedacht hat, welches Grundrecht dadurch etwa verletzt werden könnte. Das ist eine sehr schwierige Frage. Wir wissen, daß man darüber in der Rechtsprechung sehr lange und sehr häufig darüber gestritten hat, welches Grundrecht überhaupt und wie weit es verletzt ist. Diese Prüfung, die der Rechtsprechung obliegt und die doch einige Schwierigkeiten gemacht hat, will man jetzt dem Gesetzgeber überlassen. Das sind Fesseln für den Gesetzgeber, die Ihm seine Arbeit unnötig erschweren."*

Dr. Dehler antwortete damals: „***Wir wollen diese Fesseln des Gesetzgebers und bitten daher, den Satz 2 aufrechtzuerhalten.***" Nach sprachlicher Überarbeitung durch den Allgemeinen Redaktionsausschuß wurden die Bestimmungen, nicht zuletzt wohl auch, weil sich Dr. Bergsträsser zum Thema Notstand in Verbindung mit dem heutigen Art. 19 Abs.1 GG wie folgt geäußert hat, Zitat: „***[...], im Notstand wird noch schludriger gearbeitet als sonst. Deswegen sind solche genauen Vorschriften in diesen Bestimmungen ganz gut, denn ich habe immer die Beobachtung gemacht, daß bei solchen gesetzlichen Bestimmungen die Neigung besteht sie lax anzuwenden***", beschlossen.

Schon aus den Protokollen des Parlamentarischen Rates geht hervor, daß Dr. v. Mangoldt alles andere als zufrieden mit dieser Entscheidung war. Das begründet wohl auch, warum Dr. v. Mangoldt und andere subversive Elemente später nichts unversucht ließen, den heutigen Art. 19 (1) Satz 2 aufzuweichen. Liest man die anderen Kommentare (**Kommentare haben keine Gesetzeskraft!**), so lehnen sich einige an der Meinung (**Meinungen haben keine Gesetzeskraft!**) Dr. v. Mangoldt's an. **Dies jedoch - ist rechtswidrig und leugnet zugleich das Grundgesetz für die BRD!**

Aus all dem folgend, gilt: Kein Vorgang, kein Verfahren, keine Strafe - ohne Gesetz und ohne legale Amtswalter (Art. 25, 34 GG, §§ 839, 823 BGB > § 5 VStGB)!

DPolG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
LANDESVERBAND SACHSEN E.V. im DBB

- **AktuellesAuf dem Laufenden**
- **DPolGWer wir sind**
- **ServicesWas wir bieten**
- **MitgliederAngebote für euch**
- **KontaktSchreibt uns**

28 Sep 2011

Meine Meinung...

Meine Meinung.... No Comments

Meine Meinung...

Was soll hier in Sachsen und in Deutschland noch werden?
Wo stehen wir eigentlich?

Die neue Polizeireform Polizei 2020 sagt aus, es soll 25% der Polizeibelegschaft eingespart werden. Das sei notwendig unter dem Aspekt des Sparens und der Demografie.
Weil die Bevölkerung in absoluten Zahlen schrumpft, schrumpft selbstverständlich auch die Kriminalität!

Eine Super-Analogie!
Mehr Mathematiker in die Regierung!
(Denn dieser Beweis müsste mal wissenschaftlich erbracht werden.)

Ich gebe unumwunden zu, ich habe Angst.

Und es wird mir nicht leid werden, dies zu äußern.
Darzulegen ist dies an zwei ganz konkreten Fakten.

- Der 13.02.2010 bescherte uns 17 verletzte Polizisten. In 2011 reichte der 13. schon nicht mehr aus und der 19.2. musste zusätzlich noch herhalten. Fazit: An die 100 verletzte Polizisten. Wie sieht das in 2012 aus, frage ich mich schon heute.

  Der Demonstrationstourismus nimmt zu. Die Aggressionen entladen sich zu solchen Veranstaltungen immer mehr und vermeintlich normale und friedliche Bürger agieren in der Gruppe zunehmend aggressiv. Woher ihr tatsächlicher Frust kommt, der sich dort entlädt, lädt zu Spekulationen ein. Was den gemeinen Demonstranten mit Gewaltpotential vom Einsatzbeamten unterscheidet, ist zumindest die Tatsache, dass er sich freiwillig entscheiden kann, zuhause zu bleiben.

- Und wie geht es der breite Masse der Einsatz- und Vollzugsbeamten?
  Sie sind hochmotiviert, da sich ja auch die Verbrechenssrate zu mindestens 25% rückläufig gestaltet.

> Im Grunde herrscht überall Frust. Der Krankenstrand steigt. Nicht darum, weil die Jungs und Mädels, den alten Witzen nach, faul sind. Sondern weil die Belastung ins Unermessliche steigt. Das allein wäre sicher für viele noch nicht mal ein Grund zu resignieren, denn man wächst ja mit seinen Aufgaben. Dass der Vollzugsbedienstete im Allgemeinen im sprichwörtlichen Regen stehen gelassen wird, dürfte da nicht wundern. Er ist der Prügelknabe. Der kleinste Fehler kann alles kosten und das dürfte nicht die Beförderung sein, von der schon viele nicht mehr wissen, wie das Wort geschrieben wird.

Resignation macht sich breit. Der einzelne zählt nicht. Und das der Krankenstand, besonders der jüngeren Kollegen wächst, ist nicht Ausdruck von Faulheit. Es ist Ausdruck von Krankheit, Perspektivlosigkeit und Demotivation. Die Älteren können da etwas taffer sein, sie zählen einfach die Totensonntage.

Ist das menschlich nachvollziehbar, auf jeden Fall!?

Denn was tut der Dienstherr? Das können die meisten sicher problemlos beantworten.
Wie stellt sich landläufig die Bevölkerung vor, wie ein Polizist abgesichert ist. Der Staat kämpft für seine Diener. Er steht hinter ihnen oder davor, je nach Betrachtungsweise, aber zumindest ganz nahe bei ihm.

Bitte lauft des Lachens wegen nicht ganz so weit weg und trocknet die Tränen!

Wahr ist doch, dass jegliche Möglichkeit vom Dienstherrn genutzt wird, dem einzelnen zusätzlich zu einem „Vorkommnis“ noch eins einzuschenken. Der einzelne ist hier auch allein. Muss sich gegen die Vorwürfe wehren und sieht sich auch noch der Attacken des Dienstherrn ausgesetzt.

Bleiben wir mal bei den Fakten von oben.
Die Einsparungen an Personal sollen durch die Spreizung von Abgängen und Zugängen hauptsächlich umgesetzt werden. Bisher gehen zwischen 500 und 700 Kollegen pro Jahr in den Ruhestand. Versprochen wurde ein Einstellungskorridor von jährlich 300 Anwärtern.

Stellenabbau von etwa 11500 Polizisten auf ca. 8000 in den nächsten Jahren.

„Geniale Vordenker“ sind ja der Meinung, dass vier Bürgerpolizisten ein Revier ersetzen. Wenn man personengebundene Aufpasser hat, kann man schon mal ins Schwärmen geraten.

Wie schön muss die Zeit gewesen sein, als der Schutzmann an der Ecke noch von jedem gegrüßt wurde. Der lief da allein mit seiner Pickelhaube, stellt Euch das Mal vor.
Heute ist es schon bedenklich eine Jugendgruppe mit einer Streifenwagenbesatzung zum Verlassen der Szenerie aufzufordern.

Und wie soll das unter diesen Voraussetzungen weitergehen? Ich empfehle jedem, der fragt, sich ganz besonders für die Prävention und den Schutz der eigenen Kinder einzusetzen. Denn Prävention findet ja auch immer weniger statt. Fragt in den Schulen nach, wer das nicht weiß.

Ist das nicht unlogisch? Ist es nicht, denn Prävention lässt sich schwer in Legislaturperioden abrechnen.

Also immer schön die Probleme kultivieren und sie am Ende vor der schrumpfenden Gemeinde an polizeilichen Sicherheitskräften auskippen.
Wir brauchen ja keine Sicherheit, da wir im zivilisierten Europa leben. In Spanien und Griechenland war es in diesem Jahr auch immer sehr zivilisiert bei der besten Sicherheitslage, olé.

Jedoch dürften die spanischen und griechischen Behörden zumindest ausreichende rechtliche Grundlagen haben.
Wie wollen wir das hier eigentlich gestern, heute und morgen realisieren?

Laut Veröffentlichung des Bundesgesetzblattes 866 vom 24.04.2006 wurde mit dem Ersten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht und vom 29.11.2007 mit dem Zweiten Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht, unter anderem folgendes neu geregelt:

„… Artikel 67 Änderung des **Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung**

Die §§ 1 und 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, **werden aufgehoben**.

Artikel 49 Änderung des **Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung**
1 Gesetz verweist aus 1 Artikel auf Artikel 49 | geänderte Normen: mWv. 25. April 2006 EGZPO § 1, § 2, § 13, § 16, § 17, § 20 (neu), § 20, § 22 (neu), § 32 (neu), § 33 (neu), § 34 (neu)
§ 1 (**aufgehoben**)..."

„...Artikel 57 Aufhebung des **Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**
Das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), **wird aufgehoben**..."

§ 5 OWiG – „Räumliche Geltung" (so etwas - gleich einem „theoretischen Rest", jedoch im Anwendungsfall, also der sog. „Ahndung" mindestens auch entgegen Art. 3.1 GG – Willkürverbot/Gleichheitssatz sowie in gewisser Weise diskret-süffisant auf § 3 OWiG hinweisend):
„Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes oder außerhalb dieses Geltungsbereichs auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen." – womit § 7 OWiG die Wirkung entzogen ist.
(Anmerkung: Autor - Merkblatt-Amtswalter)

Was wird in den Einführungsgesetzen i.a.R. geregelt?

Richtig!

Der Geltungsbereich.

In allen drei Einführungsgesetzen sind die Geltungsbereiche entfallen!!!

Ist das ein wichtiger Umstand?

Das beantwortet das Bundesverwaltungsgericht wie folgt:

„...Gesetze, die keinen räumlichen Geltungsbereich definieren, sind NICHTIG!

Diese Gesetze sind wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147)!
„Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz das hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig."
(BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147).
„Hierbei hat der Normgeber überdies zu beachten, daß sich eine derartige Norm in aller Regel nicht an einen fachlich qualifizierten Personenkreis wendet, er mithin nicht davon ausgehen kann, jedermann könne Karten oder Texte mit überwiegendem juristischen Inhalt lesen." (BVerwG a.a.O) (BVerfG 1 C 74/61 vom 28.11.1963)..."

Welches Gesetz gilt dann nun?

Die StPO, die ZPO und das OWiG schon mal nicht, da keiner weiß, wo man es anwenden könnte.

Auf welcher Grundlage kann dann ein Vollzugsbediensteter agieren?

Ich weiß es leider nicht.
Was ich jedoch sicher weiß, ist dass §839 und in Folge §823 BGB gelten.

Nur bleibt die Frage, wer kann den Anspruch durchsetzen und wo?

Da diejenigen, die uns mit Sparpolitik und anderen Phrasen den Personalabbau begründen, ganz sicher wissen, wie die formaljuristische Situation aussieht, lässt zu der Frage kommen, warum dies alles mit welchem Hintergrund und zu wessen Nutzen passiert?

Eines sei bemerkt, zu Nutzen des einzelnen Vollzugsbediensteten sicher nicht. Und in der Folge zu Gunsten der normalen Bevölkerung auch nicht.

Für wen soll das dann gut sein? *(im Übrigen wurde in dem 2. Bundesbereinigungsgesetz (2. BMJBBG) im Rahmen einer doppelten Verneigung zum Besatzungsrecht jenes wieder hergestellt)*

Also hier noch mal ganz deutlich. Ich habe Angst...

(Teil 1)

Volker Schöne
Landesvorstand